Werk

Titel: Die Notenbanken unter dem Bankgesetz von 1875

Autor: Hartung, H.

Ort: Jena

Jahr: 1891

PURL: https://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?345616359_0056|log92

Kontakt/Contact

Digizeitschriften e.V.
SUB Göttingen
Platz der Göttinger Sieben 1
37073 Göttingen

info@digizeitschriften.de

VII.

Die Notenbanken unter dem Bankgesetz von 1875.

Von

H. Hartung.

(Schluſs.)

Alle Bewegungen des Bankbetriebes, sämtliche Aktiv- und Passivgeschäfte finden bekanntlich ihren äußeren Ausdruck in dem Stande der steuerfreien Notenreserve. Gleichgültig ob ein Wechseldiskontierungsgeschäft, eine Lombardentnahme, ein Effektenankauf mit barem Gelde oder mit Noten bezahlt oder dem anderen Teile seitens der Bank nur gutgeschrieben wird, direkt oder indirekt tritt in jedem dieser Fälle eine Einwirkung auf die Höhe der steuerfreien Notenreserve ein. Letztere stellt sich nach § 9 des Bankgesetzes als der Unterschied zwischen dem Betrage der umlaufenden Noten einerseits und der Summe des Barvorrats (einschließlich Reichskassenscheine und Noten anderer Banken) und des überwiesenen Kontingents andererseits dar. Jede Barzahlung der Bank verringert den Barvorrat, jede Zahlung mittels eigener Noten erhöht den Umlauf derselben, jede Gutschrift eines aus gemachten Aktivgeschäften herrührenden Postens läßt zwar die Höhe der Reserve an sich unberührt, bleibt aber indirekt eben deshalb nicht ohne Einfluß, weil die mit jedem Geschäfte dieser Art sonst verknüpfte Verminderung der Reserve wegfällt. Unter diesen Umständen ist es begreiflich, daß nach allgemeiner Ansicht die Höhe der steuerfreien Reserve für die Richtung der Bankpolitik von entscheidender Bedeutung ist. Die Wichtigkeit des Gegenstandes macht es notwendig, an dieser Stelle näher auf die Entstehungsgeschichte und den Zweck der „Notenreserve“ einzugehen. Die Anschauungen über dieselbe haben mancherlei Wandlungen erfahren müssen. Der Gesetzgeber oder vielmehr die verbündeten Regierungen als Vertreter der in den Motiven zu den verschiedenen Entwürfen des Bankgesetzes entwickelten Ideen

hatten ursprünglich das jeder einzelnen Bank überwiesene Notenkontingent als den Höchstbetrag des in regelmäßigen Zeitläuften und unter gewöhnlichen Umständen zulässigen und wünschenswerten Umlaufs nicht mit barem Gelde gedeckter Noten angesehen. Als Leitmotiv klingt es in der Begründung der Vorlagen, sowie in den Reden der Regierungsvertreter aus der Zeit der Vorberatungen des Bankgesetzentwurfs überall durch, daß die Ueberschreitung des Kontingents so weit als irgend möglich zu vermeiden, der Fall der Ausgabe von Noten, auf welchen die 5-prozentige Steuer des § 9 liegt, immer nur als besonderer, außerhalb des gewöhnlichen Geschäftsverlaufs liegender zu betrachten sei. Streng logisch schloß sich diese Anschauung dem Grundgedanken des Bankgesetzentwurfs an, eine Verminderung des nicht bar gedeckten Umlaufs von Noten herbeizuführen, ohne doch demselben eine feste Maximalgrenze zu stecken, wie sie in der Peel'schen Bankakte ihren Ausdruck findet[1]). Aber der Charakter einer Grenze, wenn auch einer elastischen, sollte nach dem Willen der Autoren des Gesetzentwurfs und der Motive dem Notenkontingent beiwohnen; mittels desselben sollte Vorsorge getroffen werden, daß „der ungedeckte Notenumlauf seinen regelmäßigen Umfang nur dann überschreite, wenn ein außergewöhnlicher Bedarf sich durch außerordentliche Vermehrung der Geldnachfrage und Steigerung des marktgängigen Zinsfußes legitimiert, und daß er die Tendenz haben müsse, sobald als möglich auf seinen regelmäßigen Umfang zurückzukehren“[2]). Aus diesen Worten blickt die nur modifizierte Currency-Theorie, welche in ihren äußersten Konsequenzen bis zur Bekämpfung jeglicher Emission von nicht bar gedeckten Noten geführt und in dem Vater des Bankgesetzentwurfs die Ueberzeugung befestigt hatte, daß jede Maßregel zur Verminderung der Cirkulation solcher Zettel als wertvolle Errungenschaft anzusehen sei. War die Zulassung solcher nicht bar gedeckten Noten nach Lage der deutschen Verhältnisse unvermeidlich, so sollte es doch nach dem Willen des Autors der Motive nicht nur als Recht, sondern als ernste Pflicht der Notenbanken betrachtet werden, der Notwendigkeit einer Ueberschreitung der Grenze der steuerfreien Emission durch Erhöhung des Zinsfußes vorzubeugen, oder nach Eintritt eines solchen, stets als Ausnahme zu behandelnden Falles durch weiteres Anziehen der Diskontschraube eine thunlichst beschleunigte Rückkehr zu dem regelmäßigen Zustande anzubahnen. „Der höhere Steuersatz veranlaßt die Banken, steigender Nachfrage des Geldmarkts ... mit steigendem Preise zu begegnen, er setzt sie bei gestiegenem Diskontosatze, der die höhere Steuer bezahlt, in den Stand, den außerordentlichen Bedarf, den diese Steigerung hervorrief, zu befriedigen, und wirkt durch die Steigerung der Diskontosätze anlockend auf das Kapital, mäßigend auf den Unternehmungsgeist, er giebt endlich den Banken das Inter-

1) Motive zum Entwurfe eines Bankgesetzes (Drucksachen des Reichstags, 2. Legislaturperiode, II. Session 1874, No. 27) S. 19.
2) Motive S. 19.

esse, sobald der außerordentliche Bedarf vorüber ist, mit ihrem Notenumlauf wieder hinter die regelmäßige Grenze zurückzukehren“ [1]). Diese Sätze bilden für die Notenbanken ein förmliches Programm: Vermeidung häufiger Ueberschreitungen des Kontingents durch rechtzeitige Diskontmaßregeln; Erhöhung des Zinsfußes auf einen Satz von mindestens 5 % bei Eintritt der Ueberschreitung; nötigenfalls weitere Erhöhung bis zur Bildung einer neuen steuerfreien Reserve; Stärkung derselben unter schrittweiser Herabsetzung des Diskontsatzes. Die offenbar schon durch die oben in Sperrdruck wiedergegebenen Worte gelöste Kardinalfrage: welchen Satz hielten die verbündeten Regierungen für angezeigt in dem Augenblicke der Erschöpfung der Reserve? wurde nochmals von dem Finanzminister Camphausen in der 13. Sitzung des Reichstags (am 18. November 1874) einer Erörterung in dem Sinne unterzogen, daß der Mindestsatz des Diskonts in solchen Fällen 5 % betragen müsse [2]). Allerdings ist aus den Worten des Ministers schon ein leiser Anklang an eine gegen früher etwas veränderte Auffassung der Zweckbestimmung der fünfprozentigen Steuer wenigstens hinsichtlich der Reichsbank herauszuhören. Etwas deutlicher ist dieselbe schon in einem Satze der vom Geh. Ober-Regierungsrat Dr. Michaelis in der Sitzung vom 25. Januar 1875 gehaltenen Rede zu erkennen [3]). „Es liegt für die Reichsbank eine Reserve für außerordentliche Zeiten jenseits der Grenze (für die Ausgabe nicht bar gedeckter Noten), während bei der Peelsakte die Reserve für außerordentliche Zeiten innerhalb der Grenze liegen muß“. Hier finden sich die ersten Spuren der Erkenntnis, daß mit der Einfügung der Reichsbank in den Rahmen des ursprünglich auf eine Reihe von gleichartigen, im Prinzip mit nur territorialen Befugnissen ausgestatteten Banken berechneten Gesetzentwurfs auch der Gedanke der fünfprozentigen Steuer eine veränderte Bedeutung für jene gegenüber diesen erlangen müsse. Denn mit der Errichtung einer Centralbank mit lokal unbeschränkten Niederlassungs- und Geschäftsbefugnissen mußte sich notwendig auch die Vorstellung des Hergangs beim Eintritte ungewöhnlicher oder kritischer Zeiten verändern. Es entsprach den Erfahrungen aller zivilisierten Staaten und lag nach allgemeiner Anschauung im Kerne des Wesens einer Landescentralbank, daß das Eingreifen, die Ob- und Fürsorge für die wirtschaftlichen Existenzen des Landes in kritischen Zeiten ihr zufallen müsse. Die Reichsbank sollte die Bank der Banken, die Citadelle in den Stürmen des wirtschaftlichen Krieges

1) Motive S. 20.

2) Stenogr. Sitzungsberichte der Reichstagsverhandlungen, S. 215. „Unser Vorschlag in bezug auf die fünfprozentige Steuer, was heifst der eigentlich? Woher stammen diese fünf Prozent? M. H., die fünf Prozent bedeuten nichts, als wie den Zinsfufs, zu dem man in regulären Zeiten sich das Kapital verschaffen kann, sie bedeuten nichts, als wie, wir verleiden den Banken das Handwerk, dafs sie künstliche Kreditmittel in Bewegung setzen, die ihnen nichts kosten, und wir führen sie darauf hin, dafs bei Annäherung an jene Grene sie eben ihrerseits das Geld bezahlen müssen, was alle anderen für den Genufs des Geldes auch bezahlen müssen“.

3) Stenogr. Berichte S. 1284.

sein, in welcher auch diejenigen Schutz zu finden hoffen durften und dürfen, welchen sonst eine selbstthätige Stellung zufällt. Der Gedanke wird sich schlechterdings nicht abweisen lassen, daß eine Centralbank unter außergewöhnlichen Umständen und in finanziellen Krisen auch den kleineren, privaten Notenbanken ihre Unterstützung nicht wird versagen dürfen; daß aber, selbst wenn sie in dieser Beziehung nur eben bis an die Grenze des unbedingt Notwendigen zu gehen gedächte, es wenigstens ihre unabweisbare Pflicht wäre, innerhalb der gesetzlich zulässigen Grenzen denjenigen Personen Kredit zu gewähren, welche bis dahin ihr Kreditbedürfnis bei einer Notenbank befriedigt hätten, deren Lage ihr die Weitergewährung dieses Kredits in kritischen Zeiten unmöglich machte oder unthunlich erscheinen ließe. Faßt man aber in dieser Weise den Zweck und die Stellung einer Centralnotenbank auf, so ergiebt sich mit Notwendigkeit, daß die Idee der Kontingentierung ihr gegenüber manche von den Vorzügen verliert, welche sie in der Anwendung auf ein System koordinierter Banken unleugbar besitzt. Diese Empfindung hatte sich schon bei den Beratungen der Kommission für den Bankgesetzentwurf Bahn gebrochen. In dem vom Abgeordneten Dr. Bamberger erstatteten, sehr interessanten und eine reiche Fülle von Anregungen bietenden Berichte [1]) hieß es in dieser Beziehung: „Nicht minder fand die Meinung Ausdruck, ... bei einem auf so vielfache Weise verbürgten und mit dem öffentlichen Interesse so eng verbundenen Institut, wie die Reichsbank, könne auch der Anhänger der Kontingentierung von derselben Abstand zu nehmen sich veranlaßt fühlen . . . . Es wurde dabei besonders hervorgehoben, daß es überhaupt noch sehr zweifelhaft sei, ob die sogenannte indirekte Kontingentierung in gleicher Weise bei einem Centralinstitut wie bei den Landesbanken wirken werde. Im allgemeinen versprachen sich die Verteidiger dieser Methode von der fünfprozentigen Steuer eines ungedeckten Notenüberschusses überhaupt keinen bedeutenden Einfluß auf die Ausgabe von Noten bei den Privatbanken. Anders werde sich die Sache gestalten, insoweit sie auf die Reichsbank Anwendung finde. Ein solches, der öffentlichen Autorität so nahe stehendes und bewußterweise im Dienste der Gesamtheit wirkendes Institut werde den Beweggrund nicht aus dem Auge verlieren, welcher überhaupt den Gedanken der fünfprozentigen Notensteuer eingegeben habe. Es sei demgemäß zu erwarten, daß die Reichsbank mit äußerster Sorgfalt bestrebt sein werde, sich innerhalb der Grenzen der fünfprozentigen Steuer zu halten. Aber ganz anders sei die Lage für die einzelnen Privatbanken. Sie hätten den Beruf, für den Gewinn ihres Unternehmens zu sorgen, und da sei es nichts weniger als ausgemacht, daß der Vorteil der Bankaktionäre in der fünfprozentigen Steuerpflicht ein Hindernis finden werde. Im Drang der Umstände sei es ganz gut denkbar, noch bei Zahlung dieser Steuer ein gewinnbringendes Geschäft zu machen . . . . Ein solches Spiel aber werde noch erleichtert, wenn, wie voraussichtlich und eben

1) Drucksachen d. Reichstags von 1874, Nr. 195, S. 16/17.

angedeutet, die Reichsbank sich von ganz anderen Gesichtspunkten leiten lasse. In kritischen Zeiten werde letztere dann ihr möglichstes thun, um innerhalb der mäßigeren Schranke zu bleiben und nicht der außerordentlichen Steuer zu verfallen, schon um das damit unvermeidlich verbundene Gefühl des Schreckens bei dem Publikum nicht hervorzurufen; und von dieser Enthaltsamkeit werden andere, von ganz anderen Gesichtspunkten geleitete Banken dann Gebrauch machen, um ihrerseits einen ungerechtfertigten Vorteil zu ziehen." Der diesen Ausführungen zu Grunde liegende Gedanke ist ohne Zweifel richtig. Jede Privatnotenbank, selbst oder sogar die gutgeleitete, wird in der Existenz einer Zentralbank eine hinreichende Begründung dafür sehen, daß sie auch in gewöhnlichen Zeiten ihr Notenrecht soweit als möglich auszunützen suchen dürfe, ohne Rücksicht auf die größere oder geringere Höhe der Notenreserve. Denn daß es dem Zentralinstitute zukommt, in kritischen Zeiten direkt oder indirekt den Privatnotenbanken und deren Kundenkreise Rückhalt zu gewähren, werden die Verwaltungen der Privatnotenbanken aus der ganzen Stellung der Zentralbank und den ihr kraft des Gesetzes verliehenen stärkeren Machtmitteln folgern zu dürfen glauben. Angesichts dieser Sachlage muß thatsächlich die Reichsbank im Sinne des angeführten Kommissionsberichts vorzugehen bestrebt sein; sie mußte ihre Reserve der Regel nach nicht, wie der Minister Camphausen von sämtlichen Banken annahm, jenseits, sondern diesseits der Steuergrenze suchen, und das Ueberschreiten der letzteren nur für außerordentliche Fälle ins Auge fassen. Denn ließe sich die Reichsbankverwaltung verleiten, gleich den Privatbanken auch in gewöhnlichen Zeiten bis nahe an die Notengrenze zu gehen, so wären krampfhafte Zuckungen des Geldwesens, häufige Erschütterungen mit allen ihren verderblichen Folgen für das wirtschaftliche Leben die notwendige Folge. Wie aber die gesteckte Aufgabe mit den der Reichsbank zur Verfügung gestellten Mitteln zu lösen sein möchte, war eine der schwierigsten Fragen. Der Verwaltung der Preußischen Bank, welche in die Reichsbank übergeleitet werden sollte, war es niemals zweifelhaft gewesen, daß die verfügbaren Mittel, welche zunächst nur aus dem Grundkapital von 120 Millonen Mark und dem Kontingent von 250 Millionen Mark, sowie dem Reservefonds bestanden, zur Erfüllung der der Bank übertragenen Aufgaben nicht ausreichend waren, es sei denn, daß die Reichsbank stets einen relativ hohen Zinsfuß festhielte. Zweifellos würde sie diese ihre Ueberzeugung in nachdrücklicher Weise ausgesprochen haben, wenn die Kommission des Reichstags nicht die beantragte gutachtliche Vernehmung des Präsidenten des Kgl. Preuß. Hauptbankdirektoriums abgelehnt hätte. Zwar hatten die Vertreter der verbündeten Regierungen bei den Reichstagsverhandlungen über die Bankfrage wiederholt ihrer Ansicht dahin Ausdruck gegeben, daß gerade die Grenze, welche der Notenemission durch die fünfprozentige Steuer gesteckt sei, die Bank dazu führen werde und müsse, den Giroverkehr auszubilden und „ein

Institut für die Kassenführung des Publikums zu werden“[1]), und der preußische Finanzminister Camphausen hatte die Vorlage als „ein vielleicht etwas unbequemes Erziehungsmittel“ nach der Richtung der Förderung des Depositenbankwesens bezeichnet[2]). Indessen war für den Fachmann zu befürchten, daß die praktische Durchführung, die Lösung des Problems erheblichen Schwierigkeiten begegnen würde. Auch im Reichstage erhoben sich Bedenken gegen die Anwendung des „unbequemen Erziehungsmittels“[3]). Thatsächlich erwies sich die Einführung des Giroverkehrs in der bis dahin bekannten Form, mit welcher die Reichsbankverwaltung im April 1876 vorging, nicht als ausreichend, um der Centralbank genügende Mittel zur Erfüllung ihrer Zwecke zuzuführen. Erst die in der äußeren Form an eine ziemlich wenig benutzte Veranstaltung der Bank von Frankreich sich anlehnende, in der Ausführung und Gestaltung völlig neue und eigenartige Einrichtung der Uebertragungen von Ort zu Ort hat die mächtigen Erfolge gehabt, vermöge deren die Reichsbank ausreichende Betriebsmittel zur völligen Beherrschung des Geldmarkts an sich zog. Es darf nicht unausgesprochen bleiben, daß es nur der damaligen Bankverwaltung und den von ihr angewandten Maßnahmen zu danken ist, wenn das Bankgesetz sich nicht schon in den ersten Monaten seiner praktischen Geltung als dringend revisionsbedürftig erwiesen hat. Eine Reichsbank mit den ihr vom Gesetz überwiesenen Mitteln hätte selbst bei Pflege des herkömmlichen Giro- und Depositensystems schwerlich zu der ihr durch den Willen der Volksvertretung zugewiesenen Geltung gelangen können.

Mit den ihr aus dem umgebildeten, durch unablässigen Ausbau mehr und mehr vervollständigten Giroverkehr zufließenden Mitteln ging die Reichsbank an ihre vornehmste Aufgabe, die Regelung des Geldverkehrs, heran. Innerhalb derselben nahm wiederum die Frage der Höhe des Diskontsatzes, die Diskontopolitik, die erste Stelle ein. Von den Faktoren, welche hierbei auf die Gestaltung der Dinge einwirkten, verdient sowohl nach der Wichtigkeit der Materie an sich, als nach dem Willen des Gesetzgebers und der finanziellen Bedeutung der Endwirkung der Stand der Notenreserve besondere Aufmerksamkeit. Die Höhe der Notenreserve soll nach weitverbreiteter Annahme entscheidend für die Diskontopolitik sein. Wenn sie es trotzdem nicht immer gewesen ist, so scheint der Schluß nicht abzuweisen, daß die Ansicht derjenigen, welche die Kontingentierung bei der Zentralbank für bedeutungslos im Sinne der Verhütung von Ausschreitungen, für mindestens unbequem, wenn nicht nachteilig nach der Richtung einer vernünftigen und dem Interesse der Allgemeinheit dienenden Diskontopolitik bezeichnet hatten, nicht ganz unzutreffend gewesen ist. Nach

---

1) Geh. Ober-Regierungsrat Dr. Michaelis in der Sitzung vom 25. Januar 1875 (Stenogr. Berichte S. 1286).

2) Sitzung vom 16. November 1874 (Stenographische Berichte S. 169).

3) Beispielsweise wies der Abg. Sonnemann in der Sitzung vom 17. November 1874 auf die Gefahren des Depositenbankwesens hin und warnte, auf die Entwickelung des Depositenwesens anſserordentlich groſse Hoffnungen zu setzen (Stenogr. Berichte S. 199).

Steuerfreie Notenmenge (Reserve).

	Höchste Reserve		Niedrigste Reserve		Durchschnittliche Notenreserve	Durchschnittszinsfuss
	Betrag	Datum	Betrag	Datum		
1876	242 981 320	7. Juni	30 519 000	7. Januar	152 705 728	4,16 %
1877	222 423 531	23. März	56 994 336	30. Sept.	155 087 632	4,42 „
1878	241 642 284	7. Juni	74 174 752	7. Januar	185 223 327	4,34 „
1879	299 225 697 [1]	23. März	71 651 393	31. Dezbr.	195 359 187	3,70 „
1880	231 528 086	7. Juni	48 975 276	31. Dezbr.	167 639 720	4,24 „
1881	260 501 860	7. März	—26 092 168 [2]	31. Dezbr.	148 442 929	4,42 „
1882	221 532 120	23. März	—19 224 097 [2]	30. Sept.	121 819 047	4,54 „
1883	269 795 705	15. März	36 179 695	31. Dezbr.	176 123 277	4,047 „
1884	268 546 310	15. März	—32 678 704 [2]	31. Dezbr.	168 786 538	4,00 „
1885	252 252 056	7. Juni	— 2 615 328 [2]	7. Januar	168 641 445	4,118 „
1886	[3] 330 763 536	23. Febr.	—34 161 339 [2]	31. Dezbr.	196 573 687	3,279 „
1887	[4] 332 669 099	15. Juni	11 524 798	7. Januar	220 649 506	3,408 „
1888	[5] 446 719 559	7. Juni	66 143 612	31. Dezbr.	277 110 540	3,324 „
1889	[6] 367 663 800	15. März	—109 477 498 [2]	31. Dezbr.	194 202 722	3,676 „
1890	276 469 154	7. Juni				

[1]) Vom 15. Februar bis 30. März (6 Wochen) überstieg der Barvorrat den Notenumlauf.
[2]) Steuerpflichtige Ueberschreitung.
[3]) Vom 7. Februur bis 30. März (7 Wochen) überstieg der Barvorrat den Notenumlauf.
[4]) Ueberschreitungen des Barvorrats gegen den Notenumlauf fanden statt
vom 15.—30. März (2 Wochen),
„ 23. Mai bis 29 Juni (5 Wochen),
„ 23.—30. Juli (1 Woche),
„ 7. August bis 14. September (5 Wochen).
[5]) Ueberschreitungen (wie vor):
vom 7. Februar bis 30. März (7 Wochen),
„ 15. April bis 29. Juni (10 Wochen),
„ 7. Juli bis 29. Sept. (11 Wochen).
[6]) Ueberschreitungen (wie oben):
vom 7. Februar bis 30. März (7 Wochen),
„ 15. April bis 29. April (2 Wochen),
„ 7. Mai bis 29. Juni (7 Wochen).

Errichtung der Reichsbank wußte die Verwaltung volle 6 Jahre hindurch die Ueberschreitung des Notenkontingents zu vermeiden. Wie die vorstehende Uebersicht zeigt, trat der erste Fall der Emission von mehr als dem überwiesenen bezw. durch Akkrescenz vermehrten Betrage steuerfreuer Noten am 31. Dezember 1881 ein. Von da an bis zur Gegenwart blieb nur in 3 Jahren — 1883, 1887 und 1888 — eine Ueberschreitung aus. In allen übrigen Jahren trat eine solche ein, und zwar macht sich dabei die Erscheinung bemerkbar, daß in den Jahren 1889 und 1890 die Dauer der Ueberschreitungen wächst. Im Jahre 1882 ereignete sich der erste Fall einer sich über 2 Wochen erstreckenden Ueberschreitung; erst 1889 wiederholte sich derselbe; 1890 brachte die erste 3 Wochen andauernde Ueberschreitung. Die Erklärung dafür liegt nahe; sie ist in der Zunahme der Bevölkerung um mehr als 10% zu suchen, dem eine entsprechende Erweiterung der Kontingente der Notenbanken nicht folgte.

Diese Unterlassung ist übrigens nur eine Konsequenz der zur Zeit der Beratung des Bankgesetzes herrschenden Anschauungen; die Erweiterung der Kontingente wurde damals mit voller Absichtlichkeit ausgeschlossen, um dem Depositenwesen mehr und mehr Eingang zu verschaffen.

Datum		Betrag der Ueberschreitung der steuerfreien Notenreserve	Steuerbetrag M.	Pf.	Die steuerfreie Notenreserve betrug: (in Tausende Mark)	Bankzinsfuß	Privatsatz der Berliner Börse
31. Dezember	1881	26 092 168	27 179	34	bis 15./10. 1877 M. 272 720	5 %	$4^{7}/_{8}$ %
30. September	1882	19 224 097	20 025	10		5 „	$4^{3}/_{4}$ „
7. Oktober	„	12 185 240	12 692	96		5 „	$4^{3}/_{4}$ „
31. Dezember	1884	32 678 704	34 040	32		4 „	$3^{5}/_{8}$ „
7. Januar	1885	2 615 328	2 724	30		4 „	3 „
31. Dezember	1886	34 161 339	35 584	73	bis 7./8. 1886 M. 273 875	5 „	4 „
30. September	1889	71 824 197	74 816	87	„ 15./3. 1887 „ 274 834	4 „	$3^{7}/_{8}$ „
7. Oktober	„	45 225 933	47 110	35		5 „	$3^{5}/_{8}$ „
31. Dezember	„	109 477 598	114 039	17		5 „	$4^{1}/_{4}$ „
7. Januar	1890	50 399 293	52 499	26		5 „	$4^{1}/_{8}$ „
30. September	„	91 450 838	95 261	29	bis 23./7. 1889 M. 276 085	5 „	$4^{1}/_{2}$ „
7. Oktober	„	104 204 805	108 546	67	„ 7./10. „ „ 282 085	5 „	$4^{1}/_{4}$ „
15.	„	„ 33 849 368	35 259	76	„ 15./3. 1890 „ 286 585	$5^{1}/_{2}$ „	$5^{3}/_{8}$ „
31.	„	„ 18 930 925	19 719	71	seit 15./3. „ „ 288 025	$5^{1}/_{2}$ „	$4^{5}/_{8}$ „

Am wenigsten hat sich die Annahme als zutreffend erwiesen, daß jede Ueberschreitung des Notenkontingents eine Erhöhung des Diskontsatzes auf 5% zur notwendigen Folge haben werde. Wie die obige Uebersicht ergiebt, hat sich in 3 Fällen die Reichsbank nicht veranlaßt gesehen, ihren Zinsfuß, welcher 4 % betrug, zu erhöhen; am 31. Dezember 1884 und 7. Januar 1885, sowie am 30. September 1889. Diese drei Fälle sind lehrreich. Während des ganzen Jahres 1884, ja sogar seit dem 18. Januar 1883 hatte der Bankzinsfuß sich unverändert auf dem Satze von 4 % gehalten. Der Privatbezw. Börsensatz war während dieses Zeitraums ungewöhnlich niedrig gewesen. Die Anforderungen des Quartalsschlusses im Herbst hatten ohne Ueberschreitung des Kontingents befriedigt werden können. Die Wechselkurse standen nicht ungünstig. Am 23. Dezember 1884, dem letzten Abschlußtage vor dem Jahresschlusse, betrug die steuerfreie Notenreserve 77 258 000 Mk. gegen 125 761 000 Mk. am 15. Dezember. Nach den Erfahrungen der vergangenen Jahre mußte die Reichsbankverwaltung mit der Wahrscheinlichkeit einer nicht unerheblichen Ueberschreitung der Reserve rechnen. Die Verhältnisse der letzten Woche rechtfertigten aber vollauf ihren Entschluß, wegen dieser Eventualität nicht zu einer Erhöhung des Zinsfußes überzugehen, sondern im Interesse der Allgemeinheit und der wünschenswerten Stetigkeit des Zinsfußes den durch Entrichtung der Notensteuer erwachsenden Verlust zu tragen.

1884	Privatdiskont	Wechselkurs auf London	Paris
23. Dezbr.	$3^7/_8$%	20,43	80,75
24. „	„	„	„
27. „	„	„	80,70
29. „	„	„	„
30. „	„	20,445	„
31. „	$3^5/_8$%	„	80,75

Wider Erwarten war bis zum Abschlusse vom 7. Januar 1885 der Rückfluß der Gelder noch nicht hinreichend stark gewesen, um die Ueberschreitung der steuerfreien Reserve vollständig zu beseitigen, sodaß eine Summe von $2^1/_2$ Millionen Mk. nochmals für eine Woche mit 5% versteuert werden mußte; die Bankverwaltung hatte aber die Genugthuung, durch die Thatsachen die Richtigkeit ihrer Auffassung bestätigt zu sehen, daß eine zwingende Notwendigkeit, einer schnell vorübergehenden Anspannung halber den Kredit für das gesamte Land zu verteuern, nicht vorgelegen habe. Denn thatsächlich erhielt sich der Bankzinsfuß von 4% noch bis zum 9. März 1885.

Genau in der entgegengesetzten Richtung bewegten sich die Verhältnisse im zweiten Falle. Am 23. September 1889 betrug die steuerfreie Notenreserve noch Mk. 145 584 000. Eine Ueberschreitung derselben war wohl als möglich anzusehen; immerhin durfte nach den früheren Erfahrungen angenommen werden, daß, wenn überhaupt eine solche eintrat, dieselbe nicht sehr bedeutend sein werde. Indessen gestalteten sich sowohl die Wechselkurse, als der Zinsfuß des offenen Marktes in der letzten Septemberwoche auffällig ungünstig.

1889	Privatsatz	Kurs auf London	Paris
Septbr. 23	$3^3/_8$ %	20,455	81,05
„ 24	$3^3/_8$ „	20,465	81,05
„ 25	$3^1/_2$ „	20,465	81,05
„ 26	$3^1/_2$ „	20,47	81,10
„ 27	$3^5/_8$ „	20,47	81,10
„ 28	$3^5/_8$ „	20,475	81,10
„ 30	$3^7/_8$ „	20,475	81,10

Der Unterschied gegen das Jahr 1884 springt in die Augen. Dort ein, wenn auch hoher, doch gleichmäßiger Stand des Marktzinsfußes mit Abschwächung am Abschlußtage, hier ein konstantes, innerhalb einer Woche $^1/_2$ % betragendes Steigen. Dort ein wenig über die Parität hinausgehender Stand der Wechselkurse auf London und Paris, hier ein Steigen, welches namentlich bei der Devise London bis zu einer dem Goldpunkte sehr nahen Notiz andauerte. Unter diesen Umständen mußte die Bankverwaltung auf eine sehr erhebliche Ueberschreitung des Kontingents gefaßt sein. Wenn sie trotzdem zögerte, den Zinsfuß zu erhöhen, so war dabei die zu allen Zeiten gern geübte Rücksicht auf die große Quartalsbewegung maßgebend. Von je war schon die Leitung der Preußischen Bank bestrebt gewesen, Diskonterhöhungen unmittelbar vor den regelmäßigen Abrechnungsperioden

des Verkehrs zu vermeiden; denn die Wirkungen derartiger Maßregeln sind gerade zu solchen Zeitpunkten viel tiefer einschneidende, als sonst. Zehntausende hin- und herlaufender Fäden des Verkehrs werden mit einem Schlage zerrissen; der in Millionen von Zahlungen, Abrechnungen, Ueberweisungen zerfallende Prozeß des Abschlusses einer zur Neige gehenden und der Vorbereitung auf eine neue Wirtschaftsperiode wird empfindlich gestört und erschwert. Auch die Reichsbankverwaltung hat, gleich ihrer Vorgängerin, die weise Vorsicht beobachtet, Diskonterhöhungen zu solchen Zeiten zu vermeiden. Als der 30. September jedoch eine Ueberschreitung der steuerfreien Reserve von mehr als 71 Millionen Mark gebracht hatte und die Spannung auf dem Geldmarkte nicht nachließ, war einerseits die Befürchtung, daß der Londoner Wechselkurs einen den Export von Gold ermöglichenden Stand erreichen würde, nicht abzuweisen, andererseits drohte die Ueberschreitung der Steuergrenze sich auch in die zweite Oktoberwoche hineinzuziehen. Jetzt erst lag eine zwingende Notwendigkeit zur Erhöhung des Diskonts vor, und nunmehr beschloß auch die Reichsbankverwaltung (am 3. Oktober) mit einer solchen vorzugehen.

Ein abschließendes Urteil über die Frage, ob das Kontingentierungsprinzip nützlich oder nachteilig gewirkt hat, wird, wie schon die beiden angeführten Fälle zur Genüge darthun, aus der Geschichte der Reichsbank innerhalb der letzten 15 Jahre nicht geschöpft werden können. Die Centralbank kann eben, bei richtiger und verständiger Auffassung ihrer Pflichten und Zwecke, sich in ihrer Zinsfußpolitik nicht einseitig von der Rücksicht auf die Notenreserve leiten lassen. Nichts kann irriger, ja verderblicher sein, als die Anschauung, die Diskontgebahrung bei einer großen Centralnotenbank lasse sich mittels mechanischer, schematisierender Einrichtungen regeln. In dem die Reichsbank behandelnden Abschnitte des deutschen Bankgesetzes sind der Reichsbankverwaltung die leitenden Gesichtspunkte, nach denen sie, unbeirrt von dem Kampf der Interessen, zu verfahren hat, klar vorgeschrieben. Der § 12 bezeichnet als Aufgabe der Bank die Regelung des Geldumlaufs im Reiche, die Erleichterung der Zahlungsausgleichungen und die Nutzbarmachung verfügbaren Kapitals; kollidiert nun, was nicht ausgeschlossen ist, der nirgends im Gesetze ausgesprochene, sondern nur indirekt als solcher aus der Vorgeschichte des des Gesetzes zu entnehmende Zwang zur Erhöhung des Zinsfußes bei Erreichung einer bestimmten Ziffer des nicht bar gedeckten Notenumlaufs mit den eigentlichen Zielen der Centralbank, so ist es selbstverständlich, daß nicht das mechanische Rechenexempel, sondern die unter unbefangener Prüfung des lebendigen Verkehrs und seiner Lage stattfindende Ueberlegung den Ausschlag giebt. Mechanische Regeln, etwa wie diejenigen der bekannten Seyd'schen Staffelvorschrift, sind hier absurd. Mit Recht hat es der verstorbene Präsident des Reichsbankdirektoriums, Herr v. Dechend, gelegentlich der Verhandlungen über die Bankgesetznovelle im November des Jahres 1889 als eine patriotische Pflicht der Verwaltung bezeichnet, sich bei ihren Entschließungen nicht lediglich durch die Rücksicht auf die Notensteuerfrage beeinflussen zu lassen. „Die

Reichsbank braucht nur die Steuer von 5 Prozent selbst zu tragen, und den ihr dadurch erwachsenden Verlust wird sie gern auf sich nehmen, wenn die wirtschaftlichen Interessen des Landes dies verlangen [1])." Nicht ohne Einfluß auf die Beurteilung der Frage kann übrigens der oben schon erwähnte Umstand bleiben, daß die Kontingentssummen trotz des Zuwachses der Bevölkerung heute noch die gleichen sind, wie vor 15 Jahren. Zwar verweist man dem gegenüber gern auf die Verfeinerung des Zahlungswesens durch Giroverkehr und Abrechnungsstellen, vermöge deren mehr und mehr an Umlaufsmitteln erspart werde, auf die in immer stärkerem Maße stattfindende Verdrängung der Note durch den Check, die Ueberweisung und Buchausgleichung. Aber dem aufmerksamen Beobachter kann nicht entgehen, daß die Entwickelung des Geldwesens in ungleich stärkerer Proportion stattgefunden, der Zahlungsverkehr weitaus intensiver zugenommen hat, als die Mittel zur Bewältigung desselben; daß alle die auf bessere Oekonomie der Zahlungsmittel gerichteten Einrichtungen mit dieser Entwickelung nicht gleichen Schritt zu halten vermocht haben. Die sinnreichsten Einrichtungen bezüglich der Zahlungsausgleichung haben nicht zu verhindern vermocht, daß sich neben dem Abrechnungs- auch der Bargeldverkehr in riesenhafter Weise entwickelt hat. Ein Blick auf die oben gebrachte Uebersicht der Bewegungen des Giroverkehrs bei der Reichsbank (S. 186) liefert hier für den bündigen Beweis. Aber auch nach einer andern Richtung hin hat die Zwangsroute auf dem Wege zur Depositenbank, welche man der Reichsbank durch das Kontingentierungssystem vorschreiben wollte, ihre Bedenken. Schon Wagner hat darauf hingewiesen, daß die Girogelder weit gefährlichere Passivposten sind, als die Noten, weil durch einzelne Personen viel größere Beträge von jenen plötzlich der Bank entzogen werden können, als mittels Präsentation von Noten [2]). Die Erfahrungen der letzten 15 Jahre haben diese Anschauung vollauf bestätigt. Denn während die Ansprüche, welche an die — annähernd den Typus der reinen Notenbank darstellende — vormalige Preußische Bank zu den verschiedenen Geldbedarfsperioden des Jahres (Wollmärkte, Quartalswechsel, Erntezeit u. s. w.) herantraten, sich mit Zuhülfenahme der Bewegungen früherer Jahre mit ziemlicher Sicherheit im voraus abschätzen ließen, hat seit der Vermischung des Noten- und des Depositensystems, wie es es die Reichsbank zu inaugurieren gezwungen war, jede Vorausberechnung sich als unthunlich erwiesen. An die Stelle der Stetigkeit und Regelmäßigkeit in der Geldbewegung früherer Jahre ist eine wesentlich regellosere, sprunghaftere Bewegung getreten. Es soll nicht geleugnet werden, daß diese zu einem großen Teile durch die gesteigerte wirtschaftliche Entwickelung Deutschlands, durch die Vermehrung und Durchbildung seiner Beziehungen zum Auslande, sowie durch die Stellung, welche das Land sich hinsichtlich der internatio-

1) 26. Sitzung des Reichstags v. 29 November 1889 (Stenogr. Ber. S. 591).

2) S. a. Nasse, Die Kündigung des Privilegiums der Reichsbank und der Privatnotenbanken (Preufs. Jahrbücher, 5. Heft, Mai 1889 S. 513).

nalen Effektenbewegungen zu verschaffen gewußt hat, verursacht wird. Aber von sehr hohem Einflusse ist auch die Thatsache, daß es für den Umfang, in welchem die Girogläubiger der Bank über ihre Guthaben im Wege der Ueberweisung verfügen oder gegen dieselben Noten oder Metall erheben werden, keine irgendwie geartete Regel giebt. Ein Vergleich der Tabellen der Giro- und Notenbeträge der Reichsbank am Jahresschlusse und an einem Tage ruhigen Geldstandes bestätigt dies. Und doch sind dem Reiche innerhalb der verflossenen 15 Jahre die Segnungen des Friedens erhalten geblieben; vor die Feuerprobe eines Krieges ist weder die Reichsbank, noch das Land gestellt worden. In welchem Maße in solchem Falle die Girogelder zurückgefordert, welche Erfahrungen hinsichtlich dieser Gattung von Verbindlichkeiten gemacht werden würden, steht dahin; immerhin läßt sich vermuten, daß der stärkere Angriff auf die Centralbank von dieser Seite, nicht von den Noteninhabern ausgehen würde [1]).

Hinsichtlich der Wirkung des Kontingentierungssystems auf die Privatbanken darf im allgemeinen als Regel gelten, daß die hervorragenderen unter ihnen weit stärker beengt worden sind, als die kleineren. Es kann das nicht wunder nehmen, denn dieselben betrachteten sich zunächst als Erwerbsanstalten, und sie bedurften daher des Notenkapitals; das nobile officium der Rücksicht auf das öffentliche Interesse stand auch bei den größeren nicht im Vordergrunde. Es liegt eben, wie erwähnt, im Wesen des Centralbanksystems, daß die Privatnotenbanken sich anderen Zielen zuwenden zu sollen glauben, als denen des wirtschaftlichen Allgemeinwohls. Oben ist bereits gezeigt worden, wie vereinzelt oder verspätet die Privatnotenbanken sich der Pflege solcher Geschäftszweige widmeten, welche in ihrer Wirkung zu einer Verminderung oder doch zur Vermeidung fortgesetzter Erhöhung des Notenumlaufs führten. Von den zur Zeit noch bestehenden Notenbanken verdient hinsichtlich der Wirkungen der Kontingentierung die Frankfurter Bank besondere Aufmerksamkeit. Ihre Reserve hat, wie die nachstehende Uebersicht zeigt, im Durchschnitt einen Stand behauptet, der erkennen läßt, daß die Erhaltung des Notenprivilegiums für sie

---

1) In der Litteratur hat die Kontingentierung sehr verschiedenartige Beurteilung gefunden. Lotz (a. a. O. S. 318) ist für deren Beibehaltung, auch der Reichsbank gegenüber, wenn auch hier nur aus Gründen der Vorsicht. — Nasse (a. a. O. S. 513) ist im Prinzip gegen dieselbe, hält aber die Frage angesichts der Entwickelung des Giroverkehrs für bedeutungslos. Jacoby (Die Organisation d. bedeutenderen Zettelbanken Europas; Annalen d. Deutschen Reichs, 1888; S. 404/6) will an die Stelle der seiner Ansicht nach gerade an der unrichtigen Stelle — nämlich der Reichsbank gegenüber — restringierend wirkenden Kontingentierung die Dritteldeckung für die gesamten Passiva setzen. Mit Recht macht übrigens dieser Schriftsteller (Zettelbankreform S. 61/2) darauf aufmerksam, dafs die Vorschrift der Dritteldeckung der Kontingentierung gegenüber zu gewissen ungeheuerlichen Widersprüchen führe. — Der Abg. Bamberger umschrieb seine Stellung zur Kontingentierungsfrage in der Reichstagssitzung vom 8. November 1889 (Stenogr. Ber. S. 208) dahin, dafs er kein fanatischer Anhänger des Prinzips, ja ursprünglich dessen Gegner gewesen sei; nur aus sog. Opportunitätsgründen rege er die Abschaffung der 5% Steuer nicht an.

keineswegs eine Lebensfrage, sondern im Gegenteil von verhältnismäßig untergeordneter Bedeutung ist.

Frankfurter Bank.

(In Hunderten Mark.)

	Durchschnittlicher Kassenbestand *)	Durchschnittlicher Notenumlauf	Durchschnittliche Notenreserve (steuerfrei)
1876	148 117	232 256	15 861
1877	88 357	165 256	23 101
1878	69 324	122 561	46 763
1879	80 394	120 497	59 897
1880	62 757	105 327	57 430
1881	80 153	109 189	70 964
1882	63 454	91 384	72 070
1883	53 334	77 308	76 026
1884	55 534	95 312	60 222
1885	57 823	106 778	51 045
1886	73 349	112 114	61 235
1887	56 526	93 606	62 920
1888	57 568	94 028	63 540
1889	56 142	93 337	62 805

*) Vom Jahre 1884 ab „einschliefslich Reichsbank-Guthaben" (Anlage B der Jahresberichte).

Rechnet man der durchschnittlichen Notenreserve noch den Betrag von 1 714 285 Mark hinzu, welcher der Frankfurter Bank vom Staate in Rückerstattung eines unverzinslichen Darlehns bei Erlöschen des Notenrechts zu zahlen sein würde, so ergiebt sich, daß das Kontingent von 10 Millionen Mark im Durchschnitt nur zu einem sehr geringen Grade benutzt worden ist. Eine Ueberschreitung der Steuergrenze hat nur einmal, im Jahre 1877, stattgefunden. Die Bayerische Notenbank mußte dagegen zweimal, 1882 und 1883, Notensteuer entrichten; die Württembergische Notenbank und die Badische Bank je einmal, 1889 bezw. 1882. Gänzlich frei von Ueberschreitungen der Grenze haben sich die Bank für Süddeutschland, die Hannoversche Bank, die Chemnitzer Stadtbank und die Bremer Bank zu halten gewußt. Mit Ausnahme der erstgenannten wirkte hier, wie bereits angeführt, überall die Pflege des Depositen- und Girosystems günstig; der Bank für Süddeutschland fehlt dagegen das eigentliche Stammgebiet, das Hinterland für ihren Geschäftsbetrieb. Dieser Punkt wird später noch zur Erörterung kommen.

Besonders auffällig ist in Bezug auf die Ueberschreitung der Reserve die Sächsische Bank zu Dresden. Sie ist die einzige Notenbank, bei welcher alljährlich steuerpflichtige Notenemissionen stattfanden, und zwar verschiedene Male in recht erheblichen Beträgen. Bekannt ist, daß der Notenumlauf der Bank durch die Kontingentierung eine erhebliche Einschränkung erfuhr, und daß es an Be-

Nachweis

der von den deutschen Notenbanken in den Jahren 1876/1889 entrichteten Banknotensteuer (§ 9 des Bankgesetzes).

	1876	1877	1878	1879	1880	1881	1882	1883	1884	1885	1886	1887	1888	1889	Insgesamt.
Städtische Bank z. Breslau	242 67														242 67
Kölnische Privatbank															— —
Magdeburger Privatbank	1151 64						109 33	1948 67	186 62	138 20			. 25		3 534 71
Danziger Privat-Aktien-Bank	148 52													158 36	306 88
Prov.-Aktien-Bank des Grofsherzogtums Posen	1540 97	1350 42	236 48	97 54	209 35	179 66	634 63	. 97		23 99					4 274 01
Hannoversche Bank															— —
Frankfurter Bank		353 31													353 31
Bayrische Notenbank							1 022 19	947 96							1 970 15
Sächs. Bank zu Dresden	256 10	3145 09	3996 80	6865 64	7532 77	5 041 09	3 514 93	1433 9	5 482 32	8537 61	7 271 44	20 575 82	6382 20	10 733 10	90 768 —
Leipziger Kassenverein	78 33	90 36		153 21	183 11	106 78	151 01			100 78					863 58
Chemnitzer Stadtbank															— —
Württembergische Notenbank														1 413 78	1 413 78
Badische Bank							306 41								306 41
Bank für Süddeutschland															— —
Braunschweigische Bank	267 08														267 08
Kommerzbank in Lübeck	136 67	13 87													150 54
Bremer Bank															— —
	3821 98	4953 05	4233 28	7116 39	7925 23	5 327 53	5 738 50	4330 69	5 668 94	8800 58	7 271 44	20 575 82	6382 45	12 305 24	104 451 12
Reichsbank	— —	— —	— —	— —	— —	27 179 34	32 718 06	— —	34 040 32	2724 30	35 584 73	— —	— —	235 966 39	368 213 14
															472 664 26

mühungen nicht gefehlt hat, bei den gesetzgebenden Faktoren die Notwendigkeit der Ueberweisung einer größeren Quote steuerfreier ungedeckter Noten darzuthun [1]). Aus der Thatsache der häufigen Ueberschreitungen des Kontingents hat man später den Nachweis zu erbringen gesucht, daß die Klagen der Beteiligten über eine unzureichende Berücksichtigung Sachsens durchaus begründet und gerechtfertigt gewesen seien. Es mag dahingestellt bleiben, ob eine derartige Beweisführung überhaupt zulässig ist unter einem Gesetze, welches beabsichtigterweise auf die Einschränkung des Banknotenumlaufs und die Bekehrung der etwa widerstrebenden Elemente zum Depositensystem durch das unbequeme Erziehungsmittel der erzwungenen Verminderung der bis dahin üblichen Betriebsmittel hinarbeitete. Es hat der Sächsischen Bank nicht an Genossen in dieser Zwangslage gefehlt. Auf einen Punkt muß indessen gegenüber den Klagen über die Notwendigkeit, der Notensteuer zu verfallen, hingewiesen werden: die Art der Anlagen der Sächsischen Bank. Die Bank hat nämlich nach Ausweis ihrer Jahresberichte seit dem Bestehen des Bankgesetzes stets einen nicht unerheblichen Teil ihrer verfügbaren Mittel in börsengängigen Wertpapieren (Effekten) angelegt. Allerdings lassen die erwähnten Berichte nicht erkennen, ob diese Anlagen während des ganzen Berichtjahres oder nur während eines Teiles desselben und eventuell während welches bestanden haben. Indessen kann mit hoher Wahrscheinlichkeit angenommen werden, daß gegen den Jahresschluß, als der Zeit der stärksten Inanspruchnahme jeder Bank, eher eine Verringerung der Effektenbestände eingetreten sei, als umgekehrt. Vergleicht man nun diese Effektenbestände mit den Ziffern der Ueberschreitungen der steuerfreien Reserve, so ergiebt sich, daß die weitaus größte Zahl der letzteren hätte vermieden werden können, wenn die Bank ihre Mittel lediglich den Diskont- und Lombardgeschäften zur Verfügung gestellt und von der Anlage eines Teils derselben in Effekten Abstand genommen hätte. Ein statutarischer Zwang, einen Teil der Mittel — etwa den Reservefonds — in Effekten anzulegen, lag nicht vor. Bei der prinzipiellen Wichtigkeit des Gegenstandes dürfte eine eingehende Darstellung des Verhältnisses durch nachfolgende Uebersicht erwünscht sein.

---

1) Der Abg. Sonnemann erwähnte in der Reichstagssitzung vom 17. Novbr. 1874, daß die Dresdener Kaufmannschaft ihre Petition, betr. die Lage Sachsens in der Banknotenfrage, mit einem Trauerrande versehen habe.

Sächsische Bank zu Dresden.

	Besitz an Effekten	Effektenkonto des Reservefonds	Zusammen	Ueberschreitung der Steuergrenze
1876.	1 763 187,55	661 800,—	2 424 987,55	
7. Januar				245 858
1877.	4 225 200,30	451 500,—	4 676 700,30	
15. Dezember				38 329
23. „				574 618
31. „				2 406 337
1878.	6 734 054,—	412 200,—	7 146 254,—	
30. September				782 801
31. Dezember				3 054 122
1879.	6 497 372,45	402 000,—	6 899 372,45	
15. Januar				422 484
31. Mai				40 811
15. Juni				176 954
23. „				4 890
30. „				569 094
31. August				443 301
7. September				561 871
15. „				308 040
23. „				303 289
30. „				842 363
23. Oktober				223 946
31. „				155 422
23. November				5 584
7. Dezember				155 230
15. „				551 122
23. „				851 953
31. „				974 662
1880.	4 660 117,15	369 900,—	5 030 017,15	
31. März				2 331 009
15. April				166 121
31. Mai				196 995
7. Juni				365 213
15. „				962 286
30. „				1 527 861
23. Juli				712 815
15. August				242 331
7. September				298 261
15. Oktober				18 715
23. „				10 404
31. „				352 389
15. November				47 061
1881.	3 073 369,40	313 200,—	3 386 569,40	
31. März				166 687
30. Juni				2 074 384
31. Juli				11 980
30. September				1 029 632
31. Dezember				1 556 766

	Besitz in Effekten	Effektenkonto des Reservefonds	Zusammen	Ueberschreitung der Steuergrenze
1882.	3 263 206,45	301 200,—	3 564 406,45	
31. Januar				112 021
30. Juni				798 521
31. August				427 627
30. September				727 236
23. Oktober				197 034
30. „				23 851
23. Dezember				640 728
31. „				447 316
1883.	2 411 280,50	335 000,—	2 746 280,50	
31. März				453 539
23. Juni				66 427
30. „				299 903
31. Juli				104 398
30. September				355 037
30. November				96 459
1884.	291 614,20	2 577 675,—	2 869 289,20	
31. März				100 306
30. Juni				847 409
7. Juli				353 697
31. „				123 103
15. August				103 095
30. September				1 659 167
7. Oktober				418 907
31. „				311 420
30. November				210 914
15. Dezember				150 982
23. „				179 584
31. „				804 446
1885.	366 270,75	2 515 075,—	2 881 345,75	
7. Januar				441 156
15. „				160 638
31. „				661 613
28. Februar				316 786
31. März				125 637
30. April				365 231
15 Mai				68 659
15. Juni				428 417
23. „				165 578
30. „				1 514 539
7. Juli				1 195 313
31. „				152 704
31. August				156 513
30. September				1 194 011
15. November				192 158
30. „				481 816
7. Dezember				36 627
23. „				266 287
31. „				272 427

	Besitz an Effekten	Effektenkonto des Reservefonds	Zusammen	Ueberschreitung der Steuergrenze
1886.	320 929.05	880 784,25	1 201 713,30	
31. März				98 976
31. Mai				202 955
30. Juni				822 817
23. Juli				84 740
31. „				970 974
31. August				438 475
30. September				3 440 353
15. Oktober				114 938
23. „				62 222
30. „				27 374
31. Dezember				716 762
1887.	551 194,45	436 610,25	987 804,70	
31. März				1 263 289
15. Juni				699 973
23. „				561 153
30. „				2 105 947
15. Juli				130 803
23. „				1 995 730
31. „				519 665
6. August				605 338
23. „				86 829
31. „				627 424
15. September				166 899
23 „				180 785
30. „				3 479 165
7. Oktober				1 507 508
15. „				744 062
29. „				39 527
30. November				431 091
7. Dezember				903 561
15. „				1 032 416
23. „				851 679
31. „				1 819 946
1888.	859 035,75	434 810,25	1 293 846,—	
31. März				2 383 375
30. September				3 206 529
31. Dezember				537 005
1889.	1 166 950,05	240 000,—	1 406 950,05	
30. März				803 497
29. Juni				810 006
14. September				455 758
23. „				356 401
30. „				480 251
7. Oktober				139 117
23. Dezember				4 778 541
31. „				2 480 209

Selbstverständlich unterliegen die Gründe, welche die Verwaltung der Sächsischen Bank veranlaßt haben, einen Bestand an Effekten zu halten, nicht der öffentlichen Kritik. Dagegen darf doch nicht verschwiegen werden, daß es innerhalb der Möglichkeit gelegen hätte, die Ueberschreitungen der steuerfreien Reserve bis auf eine verhältnismäßig geringe Zahl von Fällen zu vermeiden. Hinsichtlich der Effektenanlage hat sich z. B. die Reichsbank von wesentlich anderen Grundsätzen leiten lassen, als die Sächsische Bank: sie hat, wie der Präsident des Reichsbankdirektoriums von Dechend in der Reichstagssitzung vom 29. November 1889 [1]) mit berechtigtem Stolze hervorheben konnte, keinen Pfennig festgelegt. Die Verlockung hierzu ist an die Reichsbank in der Periode der Zinsfußdepression oft genug herangetreten, zu einer Zeit, wo die Bardeckung den Notenumlauf der Bank überstieg und im offenen Markte ein Zinsfuß von $1\,^1/_2$—$1\,^3/_4$% nichts Ungewöhnliches war. Dennoch hat es die Reichsbankverwaltung für ihre Pflicht gehalten, ihre Mittel lediglich in dem eigentlichen Notenbankgeschäft, dem Wechseldiskonto und dem Lombard, anzulegen, um für jeden möglichen Fall gerüstet zu sein [2]). Die Versuchung war um so lockender, als der Reichsbank in den Girogeldern flüssige Betriebsmittel in erheblichem Umfange zur Verfügung standen, während die Sächsische Bank, wie oben dargelegt, erst in den letzten Jahren der Heranziehung fremder Gelder, welche gleichfalls geeignet waren, sie der Notwendigkeit zu starker Notenemission zu überheben, größere Beachtung schenkte. Wie aus Anlage C ersichtlich, rangieren übrigens hinsichtlich des Effektenbesitzes die Bank für Süddeutschland, die Frankfurter Bank und die Danziger Privataktienbank noch vor der Sächsischen Bank. Indessen hatte bei diesen die Festlegung der Mittel nicht die gleichen Folgen, wie bei letzterer.

Der für die Ausdehnung des Notenumlaufs einer Privatnotenbank und in gewissem Grade auch der Zentralbank wichtigste Faktor liegt jedoch weder in der teilweisen Anlage der Betriebsmittel in Effekten, noch in der mehr oder minder starken Heranziehung von Giro- und Depositengeldern, sondern in der Höhe des Diskontsatzes. In

1) Stenogr. Ber. S. 591.

2) In den Wochenausweisen der Reichsbank findet sich stets ein Posten „Effekten"; derselbe hat indessen mit börsengängigen Wertpapieren nichts gemein, sondern giebt nur die Summe der gemäfs § 13 Ziffer 2 des Bankgesetzes angekauften, spätestens nach 3 Monaten mit ihrem Nennwerte fälligen Schuldverschreibungen (ausgelosten, gekündigten Papieren oder Schatzanweisungen) an, welche den Wechseln gleichzuachten sind. Die Buchung unter dem Titel „Effekten" erfolgt auf Grund des § 8 des Bankgesetzes in Verbindung mit dem Inhalte der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 15. Januar 1877 (Centr.-Bl. S. 24), betreffend die Aufstellung der Jahresbilanzen der Notenbanken. — Dem Wesen nach wären diese diskontierten Effekten besser als besondere Unterabteilung der Wechselbestände nachzuweisen, wie dies beispielsweise bei der Bank von Frankreich geschieht. Die Fassung der erwähnten Ziffer 2 des § 13 Bankg. spricht hierfür. — Die Beteiligung der Reichsbank bei der Emission von Reichsanleihen hat zur Folge gehabt, dafs dieselbe formell als Uebernehmerin eines Teiles des aufzulegenden Betrages auftrat. Selbstverständlich kann diese lediglich temporäre Mafsregel nicht als Kauf von Effekten behufs Anlage aufgefafst werden.

der Anwendung und Höhe des Diskontsatzes gipfelt die ganze Frage. Solange das „föderative" Banksystem mit einer Zentralnotenbank besteht, d. h. solange neben den Einzelbanken der Bundesstaaten noch die Reichsbank geschäftlich thätig und auf den Diskontmarkt von Einfluß ist, wird es stets diesen Einzelbanken leicht sein, vermöge eines unter dem veröffentlichen Satze der Reichsbank bleibenden Diskontsatzes ihr Wechselportefeuille zu füllen. Die Reichsbank muß sich — wohl oder übel — an diesen veröffentlichten Satz halten; ihr fließt zunächst der größte Teil der auf auswärtige Plätze gezogenen Wechsel in kurzer Sicht zu; sodann gelangen an sie auch andere Wechsel auf kleinere Orte, an denen sie Zweiganstalten unterhält, soweit sie sich nach Größe, Verfallzeit oder Qualität nicht für den offenen Markt eignen. Diese Wechsel zusammen bilden zwar sehr erhebliche Beträge, der Gewinn auf dieselben ist aber wegen deren kurzer Laufzeit relativ recht gering. Es verbietet sich daher von selbst, einen besonders niedrigen Diskontsatz für derartige Wechsel in Anwendung zu bringen, wie er etwa auf Wechsel von hohen Beträgen in langer Sicht angewandt werden könnte. Der veröffentlichte Diskontsatz der Reichsbank ist nun thatsächlich in Anwendung, wirklich in Geltung und muß sich den Verhältnissen anpassen. Existiert aber ein solcher allgemein bekannter und als Norm für zahlreiche Zinsvergütungen dienender Satz, so ist es einer kleineren Notenbank leicht, beliebig viele Wechsel durch Berechnung eines niedrigeren Satzes an sich zu ziehen. Jedermann wird lieber seine Wechsel zu dieser Privatbank, als zur Reichsbank tragen. Anders liegt die Sache, wenn ein bestimmtes Gebiet ausschließlich auf eine einzelne Notenbank angewiesen ist. Diskontiert sie in diesem Falle unter der allgemeinen Norm, so läuft sie Gefahr, ihr Portefeuille so schnell zu füllen, daß sie in kurzer Zeit ihre Mittel erschöpft hat und plötzlich Restriktionen eintreten oder das Diskontgeschäft zeitweilig gänzlich ruhen lassen muß. In beiden Fällen würde die öffentliche Meinung sehr bald die Verwaltung zur Aenderung ihres Verfahrens zwingen. Es kann eben keine Bank, auch die größte nicht, den Zinsfuß dauernd niederhalten oder in die Höhe schrauben. Nicht die barzahlende Notenbank setzt den Zinsfuß fest, sondern dieser beeinflußt die Festsetzungen der Notenbank. Dieser klare und verständliche Satz erfährt aber eine Veränderung durch das Nebeneinanderbestehen einer Zentralbank und zahlreicher kleinerer Territorialbanken. Selbst wenn diese ihre Mittel erschöpft haben, erleidet das wirtschaftliche Leben keine bemerkenswerte Störung; die Zentralbank muß vor den Riß treten, sei es durch direkte Aufnahme der bei der Territorialbank zeitweilig keine Unterkunft findenden Papiere, sei es im Wege der Rediskontierung der von jener angekauften Wechsel. Will eine kleinere Notenbank thatsächlich den Nachweis führen, daß ihre Mittel zu gering sind, um dem Kreditbegehr ihrer regelmäßigen Kunden zu entsprechen, so würde die erste Voraussetzung hierzu sein, daß sie ihren Diskontsatz nicht niedriger normiert, als die Zentralbank.

Wird unter diesem Gesichtspunkte das Verfahren der deutschen Notenbanken einer Prüfung unterzogen, so findet sich, daß gerade

diejenigen unter ihnen, deren Unentbehrlichkeit für ihre engere Heimat stets nachdrücklich betont zu werden pflegt, andauernd bestrebt gewesen sind, zu niedrigerem Zinsfuße, als die Reichsbank, zu diskontieren. Die kleinen preußischen Banken, namentlich im Osten, können hier unberücksichtigt bleiben, da ihr Einfluß ein zu beschränkter, auch nach Lage der Zinsfußverhältnisse in ihrer Heimat ein konstantes Unterbieten nicht zu befürchten war. Vorwiegend aber auf diejenigen Banken, welche Ströll als „wirtschaftlich nützliche“ [1]) im Gegensatz zu den „zwar nicht völlig überflüssigen, aber doch gerade nicht unentbehrlichen“ bezeichnet, auf die kräftigeren mittel- und süddeutschen Privatbanken, trifft das oben Gesagte zu, wie vielfach bezeugt worden ist [2]). Man hat an diese, wie weiter unten gezeigt werden wird, unter Beweis zu stellende — übrigens auch wohl nirgends bestrittene — Thatsache noch mancherlei Anklagen gegen einzelne Bankverwaltungen geknüpft, deren Grund oder Ungrund zu untersuchen hier nicht der Ort ist, welche aber als Belag für die Vorstellungen, welche sich hinsichtlich der eigentlichen Ursache des Unterbietens des Zinssatzes in weiteren Kreisen gebildet haben, nicht ohne Bedeutung sind [3]). Man empfindet nicht mit Unrecht die künstliche, mittels der schrankenlosen Verwertung des Notenkredits erzeugte Verbilligung des Zinsfußes überall da als Unrecht, wo Zustände dieser Art nicht bestehen, weil Notenbanken der geschilderten Art nicht vorhanden sind. Freilich ist es nur zu begreiflich, daß diejenigen Kreise, welchen der niedrigere Zinsfuß zu gute kommt, das Lob der Banken, welche ihnen diese Segnungen zu teil werden lassen, preisen und von der völligen Unentbehrlichkeit derselben überzeugt sind. Man würde jedoch den zahlreichen Wortführern des „föderativen Banksystems“ in der Presse, im Parlamente und in den kommerziellen und industriellen Vereinigungen, welche sich zu Gunsten des Fortbestehens der Privatnotenbanken in Wort und Schrift thätig gezeigt, zu diesem Behufe auch petitionierend an den Reichstag gewandt haben, bitteres Unrecht thun, wenn man annehmen wollte, sie seien etwa für pekuniäre oder sonstige Sonderinteressen thätig. Es liegt nicht der mindeste Grund vor, bei denselben ein anderes als das Interesse für

1) Ueber Gegenwart und Zukunft des deutschen Notenbankwesens (Schmoller's Jahrbücher, 86. Jahrg. 1. Heft) S. 79.

2) Sehr scharf spricht sich Christians in seiner Schrift „Soll die Reichsbank verstaatlicht werden?“ (Berlin 1889) S. 17/18 über die Diskontopolitik der Sächsischen Bank und der Württembergischen Notenbank aus; es wird dort behauptet, das Unterbieten des Reichsbanksatzes habe bei der ersteren von jeher ihren Ausgangspunkt gehabt; letztere scheine überhaupt nicht zum Banksatz zu diskontieren. — Vgl. ferner Marckwald: „Soll die Reichsbank verstaatlicht werden?“ (Berlin 1889) S. 22; Jacoby, Zettelbankreform, S. 21/22.

3) Eine drastische Schilderung der angeblich von gewissen Privatbanken ihren Grofsaktionären, Aufsichtsräten u. s. w. gegenüber geübten Konnivenz findet sich in einem in den „Grenzboten“ (Nr. 41 u. 42 von 1889) anonym erschienenen Artikel: „Die Kündigung der Banknotenprivilegien“ (Sonderabdruck S. 3). Der Verfasser, dessen Ausführungen trotz mancher Uebertreibungen und Schärfen im wesentlichen grofse Sachkenntnis verraten, wurde vom Abg. Gamp in der Reichstagssitzung vom 2. Dezember 1889 (Stenogr. Ber. S. 612) als eine „absolut zuverlässige Persönlichkeit“ bezeichnet.

das Gemeinwohl vorauszusetzen. Aber es ist nur natürlich, daß unter den geschilderten Umständen sich in dem von einer Privatnotenbank bewirtschafteten Gebiete mehr und mehr die Vorstellung von einer segensreichen wirtschaftlichen Mission derselben fortbildet und festsetzt, und schließlich gerade in den zur Beurteilung wirtschaftlicher Vorgänge berufenen Körperschaften Verteidiger findet, ohne daß der einzelne sich immer dessen bewußt ist, wie alle die der Territorialbank nachgerühmten Vorzüge im wesentlichen in dem mittels ihrer Noten erzielten billigen Zinsfuße wurzeln. Selbstredend kommen hierbei auch mannigfache politische und partikularistische Anschauungen mit in das Spiel, welche indessen an dieser Stelle unberührt bleiben müssen. Es soll durchaus nicht in Abrede gestellt werden, daß die erwähnten Körperschaften zahlreiche klardenkende Personen zu ihren Mitgliedern zählen, welche im vollen Bewußtsein der Bedeutung ihres Votums und mit der wohlüberlegten Absicht, ihre wirtschaftlichen Anschauungen zur Geltung zu bringen, für die Privatnotenbanken eintreten. Es soll nur darauf aufmerksam gemacht werden, daß in der vorliegenden Frage der Satz, daß man die Stimmen wägen und nicht zählen soll, mehr noch als sonst Beachtung finden muß.

Will man nun untersuchen, inwieweit hinsichtlich der Privatbanken die Behauptung des Unterbietens des offiziellen Zinsfußes der Reichsbank gerechtfertigt gewesen ist, so stößt man bei Beschaffung des Materials auf große Schwierigkeiten. Eine Reihe von Privatnotenbank-Verwaltungen beschränkt sich bei Abfassung der Jahresberichte auf die Wiedergabe von einigen das Gewinnergebnis besonders beeinflussenden Ziffern, unterläßt es aber im übrigen, die zwar vom Standpunkte des lediglich die Höhe der Dividende berücksichtigenden Aktionärs bedeutungslos scheinenden, für die Statistik wirtschaftlicher Vorgänge aber zum Teil überaus wichtigen Zahlen über die Einzelheiten der Entwicklung in jedem Geschäftszweige mitzuteilen. Institute von öffentlich-rechtlichem Charakter, wie die Notenbanken, denen die Ausübung eines Hoheitsrechtes des Staates, des Rechtes zur Ausgabe fiktiver Wertzeichen übertragen ist, sollten stets dessen eingedenk sein, daß die Oeffentlichkeit einen wohlbegründeten Anspruch auf Kenntnis aller mit dem Notenausgaberecht zusammenhängenden Vorgänge bis zu den Einzelheiten besitzt. Zudem dürfte sich eine weitgehende Publizität schon deswegen empfehlen, um dem Verdachte zu wehren, als solle die Möglichkeit einer öffentlichen Kritik abgeschnitten werden. Zu diesen Erwägungen drängt der Umstand, daß es z. B. nicht möglich ist, mit dem in den Jahresberichten der Bayerischen Notenbank und der Sächsischen Bank enthaltenen Material den im Geschäft mit inländischen Wechseln durchschnittlich zur Berechnung gelangten Diskontsatz festzustellen oder auch nur die durchschnittliche Anlage in solchen Wechseln zu ermitteln. Letzteres gilt auch von der Badischen Bank. Andere Banken geben zwar diese Ziffern, scheinen jedoch hinsichtlich der Berechnung des durchschnittlichen Diskontsatzes von einander abweichende Prinzipien zu verfolgen. So begreiflich es auch

erscheint, wenn die Notenbanken sich der Angabe der thatsächlich von ihnen jeweilig berechneten Diskontsätze enthalten, zumal dieselben höchst wahrscheinlich je nach der Qualität der Wechsel differiert haben, so fehlt doch jeder stichhaltige Grund dafür, daß die Durchschnittssätze oder doch die Materialien zu deren Berechnung nicht angegeben werden, wie dies bei der Reichsbank von jeher geschehen ist. Es ist nicht verwunderlich, wenn unter diesen Umständen die vielfältig erhobenen Vorwürfe, daß die Privatnotenbanken ihr Diskontogeschäft durch Berechnung übermäßig niedriger Zinssätze zu forcieren suchten, stets neue Nahrung erhalten.

In folgender Uebersicht ist, trotz der Mangelhaftigkeit des Materials, versucht worden, einen Anhalt für die Höhe des von den bedeutenderen Privatnotenbanken im Jahre 1889 durchschnittlich berechneten Diskontsatzes gegenüber demjenigen der Reichsbank zu bieten.

Durchschnittlicher Diskontsatz.

1889	Durchschnittliche Anlage in Wechseln	Gewinn auf Wechsel	Diskontsatz	Bemerkungen
Reichsbank (deutsche Wechsel)	506 505 000	16 156 200	3,19 %	
Bayerische Notenbank .	[1] 43 640 700	1 241 695	2,85 „	Deutsche und ausländ. Wechsel
Sächsische Bank zu Dresden	[1] 58 156 890	1 789 033	3,08 „	Deutsche und ausländ. Wechsel
Frankfurter Bank . .	[2] 21 876 400	541 702	2,48 „	Nach d. Berechnung d. Bank selbst: 2,77 %
Württemb. Notenbank	18 768 900	470 425	2,51 „	Nach d. Berechnung d. Bank selbst: 2,74 %
Badische Bank . . .	[1] 17 765 100	518 305	2,92 „	Nach d. Berechnung d. Bank selbst: zw. 2,96 u. 3,06 %
Bank f. Süddeutschland	18 603 000	512 682	2,75 „	
Reichsbank (deutsche und ausländ. Wechsel)	510 303 000	16 498 244	3,23 „	

[1] Aus den Jahresberichten nicht ersichtlich, deshalb nach den Wochenausweisen ermittelt.

[2] Dem Jahresbericht der Bank entnommen. Nach den Wochenausweisen stellt sich die Summe eine Kleinigkeit niedriger.

Börsendiskont in Berlin durchschnittlich 2,63.
„ „ Frankfurt durchschnittlich 2,75.

Von vornherein ist zu diesen Ziffern zu bemerken, daß die für die Bayerische Notenbank und die Sächsische Bank ermittelten Durchschnittssätze von 2,85 und 3,08 % in Wahrheit wesentlich niedriger sein müssen. Denn, wie bemerkt, umfassen die Grundziffern der durchschnittlichen Anlage und des Gewinns deutsche und ausländische Wechsel. Wie wesentlich durch letztere das Resultat verändert wird, läßt sich z. B. daraus schließen, daß im Jahre 1889 bei der Reichsbank der Bestand vom 31. Dezember an deutschen Wechseln 99,4 %, an ausländischen Wechseln 0,6 % der Gesamtsumme, dagegen der Gewinn

auf fremde Wechsel 9% des Gesamtgewinns betragen hat. Bei der Bayrischen Notenbank, welche wenigstens die Bestände am Jahresschlusse getrennt publiziert, betrugen die deutschen Wechsel 91,6%, die fremden Wechsel 8,4%, es muß also, bei den sonst wohl im wesentlichen gleichen Verhältnissen, angenommen werden, daß der Gewinn auf Auslandswechsel einen sehr erheblichen Teil des Gewinns auf Wechsel überhaupt gebildet hat. Bei der Sächsischen Bank ist eine ähnliche vergleichende Rechnung bezw. Schätzung nicht ausführbar, da sie sich auf die Bemerkung beschränkt, daß Auslandswechsel am Jahresschlusse nicht vorhanden gewesen seien, im übrigen aber die Ankaufsbeträge der, wie aus dem Bericht hervorgeht, während des Jahres thatsächlich angekauften Wechsel dieser Art und den Gewinn nicht ersichtlich macht. Besonders beeinflußt aber wurde die Höhe des durchschnittlichen Zinsfußes noch durch die Thatsache, daß die Bank vom 22. bis 31. Dezember 1889 ihren Zinsfuß $^1/_2$% über demjenigen der Reichsbank hielt [1]). Was aber unwiderleglich aus der Uebersicht hervorgeht, ist die Thatsache, daß die 6 hervorragendsten Privatnotenbanken ganz erheblich unter den Sätzen der Reichsbank diskontiert haben! Die Differenz beträgt **im Durchschnitt** sicherlich $^1/_4$%, wahrscheinlich viel mehr. Um die Bedeutung dieses Satzes voll zu würdigen, muß man berücksichtigen, daß auch die Reichsbank, wie bekannt, soweit es ihre eigenen und die Verhältnisse des Geldmarktes gestattet haben, Wechsel unter Banksatz angekauft hat. Die Württembergische Notenbank und die Bank für Süddeutschland weisen Durchschnittssätze auf, welche die Vermutung nicht unbegründet erscheinen lassen, daß zum veröffentlichten Banksatze nur ausnahmsweise Wechsel angekauft werden [2]).

Diese Thatsachen sind nicht nur für die Beurteilung der Diskontopolitik der größeren Privatnotenbanken von höchster Bedeutung, sondern auch geradezu entscheidend für die Frage des Daseinszwecks und der Daseinsberechtigung der meisten Privatbanken. In den Wechselankäufen zum sogenannten Privatsatze liegt gegenwärtig das gewichtigste Moment zur Beurtheilung der Notenbankfrage. Dies haben Freund und Feind auch recht wohl empfunden, wenn in der Litteratur, der Tagespresse oder im Reichstage [3])

---

1) Die Sächsische Bank bemerkt in ihrem Jahresberichte hierzu, dafs sie zu der Mafsregel „infolge der ihr durch das Reichs-Bankgesetz nur in so geringer Menge gelassenen Banknoten gezwungen" worden sei. Indessen hätte auch unter diesem Gesichtspunkte der Vorfall näher erläutert und namentlich nachgewiesen werden sollen, dafs die Bank nicht zuvor durch zu niedriges Diskontieren ihre Mittel erschöpft habe. Gerade die obige Uebersicht macht es sehr schwer, anzunehmen, dafs rechtzeitig eine Erhöhung des Minimal-Diskontsatzes stattgefunden hat.

2) Wohl nicht ganz unzutreffend machte Abg. Gamp (Reichstagssitzung vom 2. Dez. 1889; Stenogr. Ber. S. 612) die niedrigen Sätze der Privatbanken im Diskontogeschäft für deren geringe Dividende verantwortlich.

3) Speziell ist dies in den Sitzungen vom 18. und 25. Februar 1880 geschehen; auch später ist aber die Frage wiederholt gestreift worden.

die Ankäufe der Reichsbank von Wechseln unter dem offiziellen Satze zur Sprache kamen.

Die Vorgeschichte des Entschlusses der Reichsbankverwaltung, Wechsel auch unter dem gemäß § 15 des Bankgesetzes von ihr zu publizierenden (dem sogenannten offiziellen) Satze anzukaufen, ist den Lesern dieser Blätter durch Thorwarths interessante Darlegungen [1]) bekannt. Um dieselbe nochmals kurz zu rekapitulieren, möge die spätere Schilderung Lotzs [2]) hier Platz finden. Dieser Schriftsteller sagt: „So hat sich denn die Reichsbank entschlossen, auch unter dem offiziellen Bankdiskont zum Marktzinsfuß Wechsel anzukaufen. Süddeutsche Privatnotenbanken waren der Reichsbank mit diesem Beispiele vorangegangen. Die Reichsbank hatte zunächst Vorstellungen hiergegen beim Bundesrate erhoben, der aber in dem Verhalten der Privatnotenbanken nicht einen Verstoß gegen das Bankgesetz erblickte. Daraufhin folgte die Reichsbank dem Beispiele der Privatnotenbanken und gab dabei zunächst als Grund an, man wolle verhindern, daß ausländische Banken, wie die österreichisch-ungarische Bank, durch Ankauf deutscher Wechsel diesen Gewinn vorwegnähmen.“ Der Schlußsatz giebt die Verhältnisse nicht ganz richtig wieder, indessen kann um so mehr von der weiteren Erörterung dieses Punktes abgesehen werden, als die Reichsbankverwaltung über die Gründe ihres Verhaltens durch den Mund des Präsidenten der Bank authentischen Aufschluß zu geben in der Lage war [3]). Sie liegen einzig und allein in der Nothwendigkeit, auch in gewöhnlichen Zeiten die Fühlung mit dem offenen Markte nicht zu verlieren und über die Kreditverhältnisse und gegenseitigen Beziehungen auch solcher Handlungshäuser unterrichtet zu bleiben, deren Stellung und Ansehen innerhalb der kommerziellen Welt sie in den Stand setzt, ihre Wechsel zu den möglichst günstigen Bedingungen zu begeben. Derartige Papiere, die sogenannten Wechsel ersten Ranges, zahlen zu allen Zeiten nur den Satz des freien Marktes und gelangen, solange zwischen diesem und dem offiziellen Diskontsatze der Reichsbank eine irgendwie erhebliche Spannung besteht, wenn mit anderen Worten „das Geld billig“, der Zinsfuß für Leihkapitalien an der Börse niedrig ist, niemals in das Portefeuille der Reichsbank. Nun unterliegt es aber keinem Zweifel, daß die Kenntnis der in den Wechseln dieser Art sich ausdrückenden Bewegungen und Vorgänge auf dem Geldmarkte von der größten Wichtigkeit für die Centralnotenbank ist. Denn schon in gewöhnlichen Zeiten ist diese Kenntnis unerläßlich, will die Bank in ihrer Diskontopolitik, welche wieder aus ihrer Beurteilung der Lage des Geldmarkts in Verbindung mit dem Stande der eigenen Mittel fließt, die richtigen Wege einschlagen. Nur da, wo die ersten Wechsel einen Markt haben, läßt sich mit Sicherheit beurteilen, inwieweit der im Zinssatze dieses Marktes zum Aus-

1) Conrads Jahrbücher, 7. Bd. S. 228 ff. Vgl. ferner die drastische Schilderung in den Grenzboten a. a. O. S. 3 ff.

2) a. a O. S. 292/293.

3) Sitzung des Reichstages v. 25. Februar 1880. (Stenogr. Berichte S. 132/133.)

druck kommende Geldstand ein künstlicher oder durch die legalen Bedürfnisse des Verkehrs gerechtfertigter ist; nur hier ist zu ermitteln, welche Strömungen des internationalen Geldverkehrs jeweilig auf den heimischen Markt von Einfluß sind; nur hier tritt zu Tage, ob gewisse Kategorien von Wechseln zwischen Banken und Bankiers, die sogenannten Finanzwechsel, in größeren Mengen an den Markt gelangen. Wesentlich bedeutungsvoller wird aber die Kenntnis aller dieser Verhältnisse, sobald kritische Zeiten eintreten. Es kann nicht zweifelhaft sein, daß in solchen Fällen die Ansprüche an die Reichsbank in außerordentlichem Maße wachsen werden. Viele Häuser, welche niemals direkt mit derselben in Verbindung gestanden haben, werden genötigt sein, bei derselben unmittelbar oder in der Weise Kredit zu nehmen, daß die Wechsel mit ihren Unterschriften durch dritte Häuser bei der Reichsbank reeskomptiert werden. Hat nun aber die Verwaltung der letzteren niemals Gelegenheit gehabt, die Verhältnisse, die Verbindungen, das Gebahren solcher Häuser aus den regelmäßig von denselben in den Verkehr gebrachten Wechseln kennen zu lernen, sich ein Urteil über den Wert der Unterschrift, vor allem über den geschäftlichen Ursprung dieser Papiere bilden zu können, wie soll sie in der Lage sein, bei dem plötzlich an sie herantretenden Kreditbegehren unterscheiden zu können, wie weit dasselbe in der Lage des Kreditsuchers seine Berechtigung findet und daher bei Anwendung der erforderlichen geschäftlichen Vorsicht ohne Bedenken befriedigt werden darf? Ein Sturm der Entrüstung würde sich erheben, wenn in solchen Zeiten die Reichsbank den Ankauf von Wechseln solider Gattung aus dem Grunde ablehnen wollte, weil sie noch keine Gelegenheit gefunden habe, sich mit den Verhältnissen, Ansprüchen, den geschäftlichen Bewegungen des Kreditsuchers bekannt zu machen. Man würde die Bankdirektoren der Unfähigkeit, wenn nicht schlimmerer Dinge zeihen. Aber wie, so fragen wir, auf welchen Wegen sollen diese Männer jene Kenntnis, welche unleugbar von ihnen gefordert werden kann, erwerben oder auch nur erhalten, wenn ihnen der Einblick in denjenigen Teil der geschäftlichen, im Wechselverkehr ihren Ausdruck findenden Operationen entzogen wird, welcher gerade das Gebiet der haute finance, den wichtigen Großbankverkehr umfaßt? Würde die Frage des Eintritts der Reichsbank in den Privatdiskontverkehr von dieser Seite betrachtet worden sein, so würden die meisten der gegen diese Maßregel erhobenen Einwände und Angriffe von vornherein sich als gegenstandslos erwiesen haben. Nur allein dieser Gesichtspunkt ist bei der Entschließung der Reichsbank maßgehend gewesen. Alle anderen der Verwaltung untergelegten Gründe sind unzutreffend. Daß sie keineswegs aus fanatischer Vorliebe für die Maßregel an sich gehandelt hat, noch weniger aber für die Auflösung des in früheren Zeiten mit geringen Oscillationen um einen festen Punkt herum schwankenden Zinsfußes in einen breiten Strom der verschiedenartigsten Sätze verantwortlich gemacht werden kann, ergiebt sich aus der leider nicht oft genug hervorgehobenen Thatsache, daß die

Reichsbank ursprünglich für das Festhalten *eines*, des publizierten Diskontsatzes für *alle* Wechsel, welche in das Portefeuille einer Notenbank gelangen, eingetreten ist; erst als der Bundesrat entschieden hatte, daß das von verschiedenen Privatnotenbanken beliebte Heruntergehen unter diesen Satz dem Gesetz nicht widerspräche, entschloß sich die Reichsbank, dem Zwange der Umstände nachzugeben und gleichfalls neben dem offiziellen Satze noch einen sog. Privatsatz für Wechsel ersten Ranges zur Anwendung zu bringen. Und ein Zwang der Umstände lag thatsächlich vor. Denn in regelmäßigen Zeitläuften ist das von dem ungedeckten Notenquantum der deutschen Privatbanken repräsentierte Kapital groß genug, die Menge der zur Aufnahme von ersten Wechseln bereiten fiktiven Geldzeichen hinreichend stark, um die oben geschilderte Wirkung auszuüben und die Mehrzahl der ersten Wechsel dem Bannkreise der Reichsbank völlig zu entziehen. Man hat eingewandt, daß der Wettbewerb der Notenbanken es nicht sei, welcher diese Wechsel der Reichsbank entziehe, vielmehr finde sie ihre Konkurrenz in den Kreditbanken und den Privatdiskonteuren, deren Kapitalien vereint noch größer seien, als die der Reichsbank [1]). Letztere Thatsache ist ohne weiteres zuzugeben. Aber der Schluß ist nicht zutreffend. Denn einmal nehmen die vorhandenen Kreditbanken und Privatdiskonteure nur zum kleinsten Teile die ersten Wechsel auf; dazu fehlt es allen denen, welche nicht eine große Börse an ihrem Wohnsitze haben, in der Regel an Gelegenheit; weiter aber besteht gerade der Nutzen der Privatdiskonteure darin, daß sie Wechsel zu höheren Zinsen ankaufen und entweder zu billigerem Satze in langer Sicht oder zum Banksatze kurz vor Fälligkeit weiter begeben. Das wirklich in ersten Wechseln Anlage suchende Kapital — namentlich der Versicherungsgesellschaften, Sparkassen und der hauptstädtischen großen Banken — ist aber höchst wahrscheinlich bei weitem geringer, als das fiktive Notenkapital der Privatnotenbanken. Man darf das aus den Umsätzen in Wechseln an solchen Börsen schließen, an denen keine solche Notenbank als Diskonteur auftritt. Aber selbst wenn dies Kapital sehr beträchtlich sein sollte, so würde der obige Einwand deshalb nicht stichhaltig sein, weil in vielen Gegenden unseres deutschen Vaterlandes das werbende Kapital gerade um das ungedeckte Notenquantum *der im Hinblick auf das Bankgesetz neugegründeten Privatbank* vermehrt worden ist. Dieses neu eintretende Kapital ist entscheidend! Weiter aber kommt hinzu, daß gerade die für das Ankaufen von Wechseln unter dem veröffentlichten Satze hauptsächlich in Betracht kommenden Notenbanken es sorgfältig zu vermeiden pflegen, ihre Diskonten auch nur kurz vor der Fälligkeit an die Reichsbank zu geben; sie pflegen, soweit sie die Wechsel nicht selbst einziehen können, das von Thorwarth (S. 229) geschilderte Verfahren einzuschlagen. Dagegen tragen die Kreditbanken und Privatdiskonteure in der Regel nicht das mindeste Bedenken, jene Wechsel in *kurzer Sicht* an die Reichsbank zu geben, so daß dieser der

1) Thorwarth, a. a. O. S. 232.

Einblick in die Wechseloperationen nicht entzogen wird. Hierin liegt der fundamentale Unterschied zwischen dem Verfahren der meisten Privatnotenbanken und dem der übrigen Diskonteure.

Mannigfache Einwände und Verwahrungen sind gegen den Ankauf von Wechseln zum Privatsatze durch die Reichsbank erhoben worden. Am häufigsten ist der Vorwurf laut geworden, die Reichsbank strebe nach einer Verbesserung ihrer Erträgnisse[1]). Der Beweis, daß die Absicht hierauf nicht gerichtet war, läßt sich nicht führen; eine gewisse Mehr-Inanspruchnahme der verfügbaren Mittel ist mit der Einführung und Ausführung der Maßregel naturgemäß verbunden. Trifft aber hieraus die Reichsbank ein Vorwurf, so richtet sich derselbe in viel stärkerem Maße gegen die Privatnotenbanken, welche, wie oben gezeigt, noch zu wesentlich niedrigeren Sätzen diskontiert haben, als jene. Nicht gerechtfertigt ist jedenfalls der Vorwurf, daß die Reichsbank einen Druck auf den Zinsfuß ausübe[2]). Sie hat, abgesehen von wenigen Wochen nach dem Beginne der Ankäufe zum Privatsatze, ihren Satz mit größter Peinlichkeit stets mindestens $^1/_8$ %, in der Regel aber $^1/_4$% und mehr höher gehalten, als der Zinsfuß für Wechsel an den Börsen zu Frankfurt a. M. und Berlin betrug. Nicht minder unzutreffend ist die Ansicht, daß dieser Geschäftszweig den großen und mächtigen Firmen zu gute komme. Um diesem Einwande den Boden zu entziehen, hat die Reichsbank auf die ursprünglich nach dem Vorbilde der Börsen und wohl sämtlicher großen Banken von ihr gestellte Forderung, nach welcher aus jedem zum ermäßigten Satze von ihr anzukaufenden Wechsel mindestens ein Haus ersten Ranges verpflichtet sein müsse[3]), fallen lassen, und läßt die Anwendung des Privatdiskonts auch auf solche Wechsel zu, auf denen eine Reihe von mittleren oder kleinen Häusern haftet. Hier hat die Reichsbank geradezu demokratisiert. Es zerfällt dadurch auch die hie und da gemachte Andeutung, als führe die Reichsbank durch ihre Ankäufe unter Banksatz der Börsenspekulation Nahrung zu, in nichts. Keine Bank in Deutschland kann der Börsenspekulation gegenüber einen ablehnenderen Standpunkt einnehmen, als gerade die Reichsbank. Andererseits hat sie Anstand genommen, den mittel- und süddeutschen Banken nach der von diesen eingeschlagenen Richtung der unterschiedslosen Berechnung des ermäßigten Satzes auf Wechsel jeden Betrags und jeder Laufzeit zu folgen; sie hält daran fest, daß eine gewisse Laufzeit und ein bestimmter Betrag erforderlich sei, um eine Ermäßigung des Diskonts auch bei ersten Wechseln zu rechtfertigen.

---

1) Auch Thorwarth erwähnt desselben; a. a. O. S. 227 u. 243.

2) Thorwarth, a. a. O. S. 233 ff.

3) Nicht etwa als Diskontant, sondern in jeder beliebigen Form. Demgemäfs konnten auch früher schon die kleinsten Häuser der Vorteile des Privatsatzes teilhaftig werden, wenn sie z. B. auf ihre Bankiers trassierten. Gänzlich unbegründet ist der Vorwurf, die im Centralausschusse sitzenden Berliner Bankiers würden begünstigt; gerade in dieser Beziehung konnte Präsident v. Dechend im Reichstage hervorheben, dafs in Berlin bezw. von Berliner Bankiers niemals Wechsel zum Privatsatze angekauft worden seien. (Sitzung v. 8. November 1889, Stenogr. Ber. S. 204.)

Die Haltung der Reichsbank hinsichtlich der Ankäufe von Wechseln zum Privatdiskont wird sehr verschieden beurteilt. So findet sich eine Bemerkung bei Jacoby[1]), nach welcher es bedauerlich ist, daß im südlichen und westlichen Deutschland die Reichsbank, statt eine Herrscherin auf dem Diskontomarkte zu sein, sich mit der Rolle einer inländischen Kassiererin begnüge; Thorwarth dagegen[2]) zieht eine Parallele zwischen der Reichsbank und der Bank von England, „welche niemals die Herrschaft über den Diskontmarkt in demjenigen Grade an sich zu reißen versucht habe, daß sie den Markt in bestimmender Weise zu kontrollieren vermöchte. Im Gegenteil beobachtet sie in ihrem Diskontgeschäft eine vornehme Zurückhaltung . . . .“ Der Vergleich ist wenig glücklich. Denn diese vornehme Zurückhaltung erklärt sich daraus, daß die Bank von England nicht nur ihr eigenes Kapital durch das bekannte Darlehn von 11 015 100 £ an die Regierung, sondern auch einen sehr erheblichen Teil ihrer sonstigen Mittel, namentlich der Depositengelder, in Effekten an-, also in gewissem Sinne festgelegt hat[3]). Vom Jahre 1875 ab zog die Bank von England vor, die Ziffern ihres Wechselportefeuilles und der Lombardvorschüsse nicht mehr zu veröffentlichen, nachdem in diesem Jahre ihr durchschnittlicher Bestand an Wechseln nur den Betrag von 4 402 000 £ oder noch nicht 90 Millionen Mark erreicht hatte[4])! Auf der anderen Seite ist bekannt, wie die Bank von England in den letzten Jahren häufig behufs Erlangung oder Wiedererlangung der „Kontrolle“ (d. h. der Herrschaft) über den Geldmarkt zu dem eigentümlichen Mittel des „borrowing on consols“ gegriffen hat. Nach kontinentalen Begriffen ist ein derartiges Verfahren, durch Lombardierung oder Reportierung der in ihrem Besitze befindlichen Konsols Geld aus dem offenen Markte an sich zu ziehen und auf letzterem den Preis für Leihkapital in dieser Weise zu erhöhen, für eine Centralnotenbank nicht zulässig, ganz abgesehen davon, daß — mindestens in Deutschland — glücklicherweise keine Notenbank einen so großen Stock von Effekten besitzt, wie er hier Vorbedingung sein würde[5]). Die Reichsbank besitzt, wie erwähnt, überhaupt keine eigenen Effekten. Das einzig natürliche, immer wirksame, ja allein zulässige Mittel, welches einer Centralnotenbank behufs Beein-

1) Zettelbankreform, S. 68.

2) a. a. O. S. 233.

3) Am 17. Dezember 1890 besafs die Bank von England bei einem Stammkapital von 14 553 000 £ an Staatspapieren 21 156 533 £, an sonstigen Wertpapieren des Issue-Department 5 434 900 £ und an „Other Securities“ des Banking-Department, welche wahrscheinlich auch zum gröfsten Teile in Effekten bestehen, 28 602 775 £. — Nimmt man an, dafs die Hälfte des letzteren Postens aus Wechseln und Lombardforderungen besteht (eine, wie sich aus der folgenden Anm. ergiebt, keineswegs ungünstige Schätzung) so ergiebt sich, dafs der gesamte Effektenbesitz der Bank von England 40 Millionen £ (800 Millionen Mark) übersteigt! Von den Noten sind 16 450 000 £ gegen Effekten emittiert!

4) Vgl. R. H. Inglis Palgrave, Bank Rate in England, France and Germany (London 1880) SS. 112/113 bezw. 8/9. Es wird dort mitgeteilt, dafs die „Other Securities“ aufser Wechseln und Lombard noch in „loans to corporations for local improvements, to railways on their debentures, perhaps in securities of colonial governments, and in other securities more or less of a permanent character“ beständen.

5) Selbst die Banque de France, die „bestgeleitete Centralnotenbank der Welt“, wie

flussung des Marktes zu Gebote steht, ist nach dem bewunderungswürdigen Buche von Göschen, welches auch Thorwarth citiert[1]), die Diskontveränderung. Aber freilich setzt diese eine Bank voraus, welche auch wirklich mit dem Wechselmarkte Fühlung hat und vermöge ihrer Politik haben kann, eine Bank, welche mitten im Wechselgeschäfte steht und sich demselben nicht durch eine wie immer geartete oder begründete Zurückhaltung entfremdet hat.

Ein gewichtiges Bedenken gegen das Eingreifen der Reichsbank in den Privatdiskontomarkt hat man aus der ihr zugewiesenen Bestimmung herzuleiten gesucht, die Reserve des deutschen Geld- und Kreditwesens zu bilden[2]). Man hat darauf hingewiesen, daß die der Reichsbank überwiesenen oder ihr im Girogeschäft zufließenden Betriebsmittel nicht ausreichten, den Ansprüchen gerecht zu werden, welche in einer Krise gerade von ihren heutigen Konkurrenten erhoben werden würden, sofern die Bank in guten Tagen ihre Mittel soweit ausgiebt, daß ihr für die Zeiten großer Ansprüche kein Raum mehr übrig bleibt. Diese Gefahr liegt, wie zuzugeben ist, bei einer leichtsinnigen und unfähigen Verwaltung vor. Aber sind Regulative, Vorschriften oder Kautelen, gleichviel welcher Art, im stande, Fehler und Mißgriffe einer schlechten Bankverwaltung zu verhindern? Würde es der Einrichtung des Diskontierens unter Banksatz bedürfen, um dem Reichsbankdirektorium Gelegenheit zu geben, Fehler in der angedeuteten Richtung zu begehen? Niemand wird bestreiten wollen, daß dieselbe Wirkung, wie sie oben geschildert wird, auch durch längeres Festhalten eines zu niedrigen (offiziellen) Bankdiskontsatzes herbeigeführt werden könnte. — Der Vergleich mit England ist auch in dieser Hinsicht nicht recht am Platze. Wenn die Bank von England in kritischen Zeiten in Bedrängnis geraten ist und Angst und Furcht wegen der Unmöglichkeit, gegen gute Werte Kredit oder Geld zu erhalten, die City gepackt hat, so lag dies in den letzten 45 Jahren zunächst an der fehlerhaften Verfassung der Bank, welche eine feste, unüberschreitbare Grenze für den Notenumlauf festsetzt[3]); in zweiter Linie an der eigenartigen Gestaltung der englischen Bank- und Geldverhältnisse überhaupt, welche enorme Depositen in die Hände der bankers bringt, diese, welche ihrerseits auf die Depositen Zinsen

sie oft genannt wird, hat riesige Summen in Effekten investiert. Am 18. Dezember 1890 besafs sie

Rentes de la réserve	12 980 750 Frcs.
Rentes disponibles	99 626 220 „
Rentes immobilisées	100 000 000 „
zusammen	212 606 970 Frcs.

an Effekten, abgesehen von weiteren 140 Mill. Frcs. Vorschufsforderungen an den Staat, bei einem Grundkapital von 182 500 000 Frcs.

1) a. a. O. S. 234.

2) Thorwarth, a. a. O. S. 237.

3) Bekanntlich darf die Bank von England nur Noten insoweit ausgeben, als sie für den die Summe von 16 450 000 £ übersteigenden Betrag Edelmetall besitzt. Jene Summe betrug ursprünglich nur 14 Millionen £ (davon 11 015 100 £ Schuld des Staates an die Bank), ist aber durch Accrescenz infolge des Erlöschens anderer Notenprivilegien nach und nach auf obigen Betrag gestiegen.

vergüten müssen, zwingt, jene Gelder in irgend einer Form zinsbar anzulegen, und nur die Hinterlegung eines verhältnismäßig kleinen Teils in bar bei der Bank von England als Reserve zuläßt; gegen diese selben Gelder aber giebt die Bank von England Noten aus. Werden nun in kritischen Zeiten solche Reserven von den ihrerseits durch die Depositengläubiger bedrängten bankers der Bank von England entzogen, so schwindet der entsprechende Teil der Notendeckung der letzteren; gerade im Augenblick der größten Geldnachfrage wird die Bank durch die starre Schranke der Peelsakte gezwungen, ein entsprechendes Quantum Noten dem Verkehr zu entziehen: die Panik ist da! In keinem Punkte lassen sich unsere deutschen Bankverhältnisse mit den englischen vergleichen. Wir haben nirgends Depositenbanken mit auch nur entfernt so gigantischen Einlagen, wie die der englischen bankers [1]); sodann aber ist die Reichsbank hinsichtlich der Notenausgabe an nichts, als an die Dritteldeckung gebunden! Daß diese aber jemals das Hindernis für eine Hilfsaktion der Reichsbank in kritischen Zeiten bilden wird, erscheint nach den bisherigen Erfahrungen als nahezu ausgeschlossen. Die Reichsbank wird in solchen Fällen eben die oben erwähnte Reserve für ausserordentliche Zeiten, welche nach Michaelis jenseits der Steuergrenze liegt (S. 195), benutzen.

Man darf übrigens annehmen, daß sich im allgemeinen eine mehr objektive und gemäßigtere Auffassung des Mitwirkens der Reichsbank bei der Aufnahme von Wechseln unter Banksatz gebildet hat, als zu Anfang der achtziger Jahre. Einerseits hat sich die Erkenntnis Bahn gebrochen, daß die befürchteten Nachteile für die „Konkurrenz", für die Banken und Bankiers nicht, eingetreten sind, andererseits ist die wirtschaftliche Bedeutung der Maßregel mehr und mehr in den Vordergrund getreten. Namentlich wird von Einsichtigen nicht mehr in Abrede gestellt, daß es in der Billigkeit liegt, auch denjenigen Landesteilen die Wohlthat eines niedrigeren Zinsfußes für erste Wechsel zu teil werden zu lassen, welche zufällig nicht im Geschäftsbereiche einer Notenbank mit starker Zettelausgabe liegen. Konnte in solchen Provinzen früher nur der große Bankier oder Warenhändler auf Anwendung billigerer Sätze für zu diskontierende Wechsel bei seinen auswärtigen Geschäftsfreunden Anspruch erheben, so eröffnet jetzt die

---

1) Die deposits and current-accounts der größten englischen Depositenbanken betrugen im Frühjahr 1890:

London & Westminster Bank	25 501 545 £
London Joint Stock Bank	12 574 467 „
London & County Banking Co.	33 005 727 „
Glyn, Mills, Currie & Co.	12 967 590 „
Lloyds Bank	16 671 157 „
National Provincial Bank of England	39 310 728 „
Manchester & Liverpool District Co.	12 809 532 „
Union Bank	14 040 581 „

Insgesamt werden vom Londoner Economist (Supplement v. 17. Mai 1890) die Depositen- und Kontokurrentverpflichtungen von 103 englischen und Walliser Banken allein (mit Ausschluſs der schottischen und irischen) auf 352 568 071 £ berechnet, denen nur 34 106 639 £ Depositen bei der Bank von England entgegenstehen.

Reichsbank auch den mittleren und kleinen Betrieben die bis dahin verschlossene Thür.

Die Privatnotenbanken, welche zu der ganzen Bewegung den Anstoß gegeben hatten, vermochten sich auf die Dauer der Einsicht nicht zu verschließen, daß ein gewisses Maßhalten im eigensten Interesse geboten sei. In dieser Erkenntnis ließen sie sich bestimmen, einem Abkommen mit der Reichsbank beizutreten, welches auf eine gewisse Regelung des Privatdiskontwesens abzielte[1]). Freilich konnte von irgend welchem „Opfer" der Privatbanken, wie zuweilen behauptet worden ist, keine Rede sein, denn das den Privatnotenbanken vermöge des erwähnten Abkommens eingeräumte Zugeständnis, ihren Diskontsatz für erste Wechsel $^1/_8$—$^1/_4$% niedriger als die Reichsbank normieren zu dürfen, sicherte ihnen von vornherein einen hinreichend großen Vorsprung, um ihr Portefeuille *vor* der Reichsbank zu füllen. Die einzige lästige — oder besser etwas unbequeme — Verpflichtung, welche die Notenbanken einzugehen hatten, bestand darin, in Zeiten drohenden Goldexports auf Ersuchen der Reichsbank bis zur Beseitigung der Gefahr nicht unter Banksatz zu diskontieren. Man sollte glauben, es bedürfe nicht erst eines förmlichen Abkommens, um die Verwaltungen der Privatnotenbanken zu veranlassen, eine in volkswirtschaftlicher wie nationaler Hinsicht geradezu *notwendige* Maßregel zu ergreifen, eine Maßregel, welche in das Abcbuch des Notenbankwesens gehört. Statt dessen geschah das Unerwartete: in einem Momente drohenden Goldexports, als die Reichsbank zum Schutze der nationalen Währung ihren Diskontsatz erhöht hatte, sagte sich eine Notenbank von dem erwähnten Abkommen los und gab dadurch natürlich das Signal zum Zusammenbruche desselben[1]). Später hat allerdings eine Rekonstitution stattgefunden, aber welche Bürgschaft besteht dafür, daß nicht im gegebenen Augenblicke wiederum eine Notenbank ihren Rücktritt erklärt und dadurch die abermalige Auflösung herbeiführt? Denn es ist zu bezweifeln, daß die übrigen Notenbanken oder ein Teil derselben stillschweigend zusehen werden, wie die ausgetretene Bank durch Fixierung eines unter dem offiziellen Diskont liegenden Satzes schnell ihr Portefeuille füllt — gewissermaßen also den übrigen die fetten Bissen vor dem Munde wegschnappt —; sie werden vermutlich bald jener nachfolgen. Nach Vorkommnissen der erwähnten Art kann leider nicht mehr darauf gerechnet werden, daß alle Privatnotenbanken in Erkenntnis der ihnen durch Verleihung des Notenprivilegs übertragenen öffentlichen Stellung und der hiermit verbundenen Verantwortlichkeit den Grundsatz: „Noblesse oblige" hochhalten werden. Deutschland hat aber ein *Recht* darauf, daß die zum Schutze des nationalen Goldbestandes und zur Aufrechterhaltung der heimischen Währung erforderlichen Maßregeln auch thatsächlich getroffen, daß die Anstrengungen der Reichsbank in dieser Beziehung nicht durch irgend welche aus Sonderinteressen beliebte Maßnahmen von Privatnotenbanken durchkreuzt oder gar zum Teil wirkungslos

1) Vgl. darüber Christians, a. a. O. S. 19.

gemacht werden. Die Ueberzeugung, daß gerade in diesem Punkte eine Umgestaltung der bestehenden Verhältnisse, die den Privatbanken auch der gemeinen Gefahr gegenüber hinsichtlich ihres Thuns und Lassens völlig freie Hand geben, durchaus notwendig sei, hat in der Fachlitteratur Ausdruck gefunden. Lotz[1]) hält es freilich für ausreichend, wenn die Notenbanken gesetzlich verpflichtet würden, mit ihrem offiziellen Diskontsatz nicht unter den Satz der Reichsbank herabzugehen. Indessen reicht, wie schon Nasse[2]) nachweist, diese Beschränkung — wenn überhaupt von einer Beschränkung die Rede sein kann — in keiner Weise für den beabsichtigten Zweck aus. Denn zum offiziellen Satze diskontieren, wie oben ziffermäßig nachgewiesen, einige der größeren Privatbanken nur ausnahmsweise; diese wenigen Ausnahmefälle würden eben nach dem Lotz'schen Vorschlage in Zeiten der Goldgefahr aufhören, die Regel zu durchbrechen, ohne daß der Diskontierungsthätigkeit der Notenbank irgend ein Abbruch geschähe. Lotz rechnet vermutlich darauf, daß bei sehr ungünstigem Stande der fremden Wechselkurse und im Stadium des dadurch ermöglichten Goldexports die Diskontopolitik der Reichsbank ihre Wirkung dahin äußern werde, daß zwischen dem Zinsfuße des freien Marktes und demjenigen der Reichsbank kein oder nur ein minimaler Unterschied sich zeigt. Die Privatnotenbanken würden alsdann schwerlich unter dem Satze des freien Marktes diskontieren; daher dürfte die zur Verhinderung weiteren Goldexports und zu günstigerer Gestaltung der Wechselkurse erforderliche Erscheinung — daß nämlich ein angemessen hoher Zinsfuß im Lande bestehe, und zwar thatsächlich, nicht nur auf dem Papiere — auch ohne die Unterstützung der Privatbanken oder selbst gegen deren Willen eintreten. Indessen ist, wie die Thatsachen im Herbste des Jahres 1888 gezeigt haben, dieser Kalkul nicht immer richtig. Dann aber ist zu berücksichtigen, daß die Privatnotenbanken nicht etwa nur erste Wechsel unter dem offiziellen Bankdiskont kaufen, sondern daß einige der bedeutendsten derselben auch solche zweiten und dritten Ranges zu einem „Mittelsatze" ankaufen, ein Verfahren, welches offenbar geeignet ist, ein Zusammenfallen des offiziellen Banksatzes mit dem Zinsfuße des offenen Marktes zu erschweren. Sollen also die zum Schutze der deutschen Währung erforderlichen Maßregeln wirksam sein, so müssen sie auch in einheitlicher, zielbewußter Weise ergriffen, die Privatnotenbanken mithin verhindert werden, in Zeiten der Goldgefahr in irgend einer Form unter dem offiziellen Satze der Reichsbank Wechsel zu diskontieren.

Wie ist aber dieses Ziel zu erreichen? Die Antwort ist ungemein schwierig. Denn selbst die Möglichkeit einer gesetzgeberischen Lösung der Frage ist zweifelhaft, da einerseits die begriffliche Fixierung der Umstände und Bedingungen, unter denen das Diskontieren unter Banksatz verboten sein soll, von größter Schwierigkeit sein würde, andrerseits eine Umgehung des Verbots sich kaum nachweisen lassen dürfte.

1) a. a. O. S. 320.
2) a. a. O. S. 504. Vgl. a. Christians, a. a. O. S. 19, ferner Grenzboten, a. a. O. S. 6.

Die einzig wirksame, freilich in ihrem Radikalismus den Notenbanken vielfach die Existenz verkümmernde Maßregel würde in dem gänzlichen Verbot von Wechselankäufen zu einem anderen als dem veröffentlichten Satze bestehen. Ob die alsdann unausbleibliche Verminderung des Diskontgeschäfts vieler Privatnotenbanken — welche bei einigen unbezweifelt bis zu einem ihr Bestehen als Notenbank in Frage stellenden Grade gehen würde —, ökonomisch betrachtet, als ein Uebel anzusehen wäre, mag dahingestellt bleiben. Von den Freunden der Privatnotenbanken ist stets geltend gemacht worden, daß deren Erhaltung in wirtschaftlicher Hinsicht durchaus notwendig sei. Namentlich hat man hervorgehoben, daß die Privatbanken eine viel tiefer in die breiten Schichten hineinragende Kreditpflege auszuüben imstande seien und thatsächlich ausübten, als die Reichsbank[1]). Man hat es offen ausgesprochen, daß die Reichsbank gar nicht in der Lage sei, den Kredit, besonders in kleineren Kreisen, so zu fördern, wie die „Mittelstaatsbanken". Erstaunlicherweise ist auch nicht von einem der Redner, welche im Reichstage diesen Gedanken Ausdruck gaben, nur versucht worden, jene Behauptung unter Beweis zu stellen. Zur Begründung eines derartigen Satzes müßten doch irgend welche, seien es auch noch so wenige, Thatsachen angeführt werden, da es sonst unverständlich bleiben muß, warum mehrere hinsichtlich der prinzipiellen Grundlagen, des Geschäftskreises, der gesetzlichen Normen völlig gleichgeartete Banken nicht auch zu gleichartigen Leistungen befähigt sein sollten. Das Rätsel löst sich, sobald die Voraussetzungen in Berücksichtigung gezogen werden, unter denen die Beratungen des Reichstags über die Bankgesetznovelle stattfanden. Man stand allgemein unter dem Eindrucke, daß die Partikularstaaten der Beseitigung ihrer Landesbanken widerstrebten und daß aus Gründen politischer Natur deshalb die Prinzipienfrage: Bankeinheit oder nicht? besser nicht aufgeworfen werde. Es war z. B. durch den Jahresbericht der Bayerischen Notenbank für das Jahr 1888 bekannt geworden, daß die Bayerische Regierung auf die Petition einer Handels- und Gewerbekammer auf Erhaltung der Bayerischen Notenbank den Bescheid erteilt habe, sie werde veranlaßten Falls für den Fortbestand der Notenbank eintreten. Unter diesen Umständen ruhte der Kampf um die Existenz der Privatnotenbanken gänzlich und die Freunde derselben durften sich der Verpflichtung, ihre oben erwähnte Behauptung mit Gründen zu belegen, für diesmal entschlagen. Die Frage ist indessen zu wichtig, als daß sie an dieser Stelle ganz mit Stillschweigen übergangen werden dürfte. Was zunächst die thatsächliche Seite der Angelegenheit angeht, so hat ein „tiefes Eindringen in den Kleinverkehr", eine „spezielle Pflege des Verkehrs in den feinsten Kanälen" naturgemäß zur Folge, daß viele Wechsel in geringen Summen erworben und daß daher die durchschnittliche Größe der angekauften Wechsel auch relativ gering sein muß. Denn offenbar erzeugt der Klein-

1) Nahezu sämtliche Redner der konservativen Parteien haben in den Reichstagsverhandlungen des vergangenen Winters diesen Gedanken variiert. So die Abg. Hultzsch, (Stenogr Ber. S. 210), v. Kardorff (S. 589), Graf Stolberg (S. 581), Graf Mirbach (S. 715). Vgl. ferner Ströll, a. a. O. S. 88; Jacoby, Zettelbankreform S. 32/33.

verkehr kleinere Wechsel, als der Großhandel. Prüft man nun die Berichte der „Mittelstaatsbanken" auf den Durchschnittsbetrag der von ihnen diskontierten Wechsel, so ergiebt sich auch hier zunächst wieder, daß die Jahresberichte der Bayerischen Notenbank und der Bank für Süddeutschland nicht den geringsten Anhalt oder Fingerzeig zur Feststellung des durchschnittlichen Wechselbetrags enthalten. Man sollte glauben, es müsse diesen Banken selbst erwünscht sein, den Beweis ihrer ersprießlichen Wirksamkeit bezüglich der Pflege des kleinen Verkehrs zu liefern; um so erstaunlicher ist das Schweigen derselben. Die Sächsische Bank trennt, wie bereits erwähnt, die deutschen Wechsel nicht von den Auslandspapieren; infolgedessen müssen letztere bei der folgenden Berechnung mit eingeschlossen werden. Sie kaufte 1889 190 831 Stück Wechsel im Betrage von 346 063 649 M., im Durchschnitt betrug daher der einzelne Wechsel 1813 M. Bei der Frankfurter Bank war der Betrag der Wechsel 1889 im Jahresdurchschnitt 9240 M., bei der Badischen Bank 2437 M., bei der Württembergischen Notenbank 3675 M., dagegen bei der Reichsbank 1670 M., d. h. niedriger als bei irgend einer der vorgenannten Banken. Zu dieser Thatsache bedarf es keines Kommentars [1]). Immerhin verdient hervorgehoben zu werden, daß die Sächsische Bank, der nach obigen Ziffern die nächste Stelle nach der Reichsbank gebührt, in ein wesentlich ungünstigeres Licht gerückt wird, wenn die Geschäftsergebnisse der im Königreich Sachsen bestehenden Niederlassungen der Reichsbank denen der Sächsischen Bank gegenübergestellt werden. Die Reichsbank kaufte im Jahre 1889 in

	Platzwechsel		Rimessenwechsel.		Auslandswechsel.	
	Stück	Betrag M	Stück	Betrag M.	Stück	Betrag M.
Chemnitz (incl. Hof)*	27 993	41 172 080,47	82 353	90 115 501,86	1913	9 294 946,82
Dresden	12 070	27 399 700,98	49 619	55 209 002,49	153	473 106,38
Leipzig	11 886	61 885 884.63	105 793	104 301 075.35	8	87 399,93
(sämtlich einschl. der Unteranstalten)	51 949	130 457 666,08	237 765	249 615 579.70	2074	9 855 453.13

Insgesamt 291 788 Stück = 389 928 698,91 M.

* Die Nebenstelle in Hof kann nicht von den übrigen Anstalten getrennt werden; ihre Erträgnisse sind unbedeutend.

Die Sächsische Bank kaufte dagegen
190 831 Stück = 346 063 649,60 M.

Die durchschnittliche Größe betrug hiernach
bei der Reichsbank . . . 1336 M.
„ „ Sächs. Bank . . 1813 „

1) Im besonderen sei noch darauf hingewiesen, dafs gerade die Reichsbank den kleinen Wechseln (unter 100 Mark) durch Herabsetzung des Minimalzinsbetrages von 60 bezw. 50 auf 30 Pfennig eine besondere Vergünstigung hat zu teil werden lassen. — Thorwarth a. a. O. S. 231/232 berührt das Kapitel der kleinen Wechsel unter Hinweis auf die Banque de France. Demgegenüber kann nur auf die treffende Erwiderung des bekannten, im besten Sinne als Autorität geltenden Generalsekretärs Leonhardt auf einen ähnlichen, gegen die Oesterreichisch-Ungarische Bank gerichteten Einwand verwiesen werden, dafs nämlich eine Notenbank selbst im besten Falle nicht mehr kleine Wechsel eskomptieren könne, als ihr überhaupt angeboten werden (Leonhardt, Die Verwaltung d. Oester.-Ungar. Bank 1878—1885. Wien 1886, S. 46).

Es kann übrigens nicht auffallen, daß die mittleren Banken vorwiegend Wechsel größeren Betrages ankaufen. Denn da sie ihr Hauptgeschäft im Diskontieren unter Banksatz finden, dieser Geschäftszweig aber, bei allem Entgegenkommen der Banken, selbst hinsichtlich des „Mittelsatzes" kleine und kleinste Wechsel ausschließt und ausschließen muß, so würde sich sogar ein unlösbarer Widerspruch ergeben, wenn bei diesen Banken die Durchschnittsgröße der angekauften Wechsel irgendwie erheblich wäre.

Die Thatsachen bestätigen sonach das Axiom von der feineren Ausbildung des Kreditgeschäfts bei den Mittelbanken nicht. Man hat andererseits die Vorzüge derselben gegenüber der Reichsbank in der Organisation ihrer kleinsten Zweiganstalten sehen wollen. Namentlich hat Jacoby[1]) wiederholt den Vorstehern der Nebenstellen der Reichsbank den Vorwurf mangelnder merkantiler Ausbildung und Tüchtigkeit, auch bureaukratischer Schwerfälligkeit gemacht und auf das Vorbild der Bayerischen Notenbank hingewiesen, welche durch die zweckmäßige Uebertragung ihrer Agenturen an Bankiers große Erfolge erzielt habe. Wie der Verfasser zu diesen Anschauungen gelangen konnte, ist vollkommen unerfindlich. Die Erfahrung der Reichsbank hat genau zu den entgegengesetzten Schlüssen geführt. Denn ursprünglich befand sich die Vertretung der Preußischen Bank und später der Reichsbank an den Agenturplätzen in den Händen von Kaufleuten oder sonstigen geeignet erscheinenden Personen. Mehr und mehr stellte sich aber heraus, daß hierin eher ein Hindernis, als ein Grund zur Förderung der Entwickelung dieser kleinen Anstalten lag. Denn viele Geschäftstreibende, welche vielleicht ihre Wechsel bei der Agentur begeben haben würden, standen davon ab, aus Scheu, dem durch sein eigenes Geschäft oder seine verwandtschaftlichen oder freundschaftlichen Beziehungen vielleicht dem Lager der Konkurrenz zuzuzählenden Agenten Einblick in ihre geschäftlichen Transaktionen zu geben. Noch weniger ließ sich das Publikum zur Vorlegung seiner Bücher und Bilanzen bewegen. Das änderte sich mit dem Augenblicke der Besetzung der Stelle durch einen geschulten Bankbeamten. Ihm gegenüber fielen alle Bedenken der angeführten Art weg; andererseits war dieser Beamte viel mehr in der Lage, geschäftliche Aufklärungen zu geben, Erleichterungen ins Werk zu setzen u. s. w., als eine nicht mit dem gesamten Organismus der Bank genau vertraute Person[2]). Die Erfolge auf der beschrittenen Bahn, sowohl in materieller wie ideeller Beziehung, sind so lehrreich und in die Augen springend, daß die Reichsbankverwaltung nur noch ausnahmsweise und unter besonderen Umständen die Verwaltung der Nebenstellen Nichtbeamten überträgt.

---

1) Organisation S. 410; Zettelbankreform S. 69 u. 73 ff., sowie S. 14.

2) Aehnliche Gründe sprechen gegen die von Jacoby (Organisation etc. S. 411) empfohlene Einführung der Censoren-Kollegien bei der Reichsbank. Schlagende Gegengründe liefert Leonhardt (a. a. O. S. 28 u. 47 ff.). Besonders lästig würde es in Deutschland empfunden werden, wenn man bei der Reichsbank nicht jederzeit, sondern nur nach der jeweilig nächsten Sitzung des Censoren-Kollegiums Geld auf seine Wechsel erhalten könnte.

Was die angebliche kaufmännische Untüchtigkeit und Schwerfälligkeit der Vorstände der Reichsbanknebenstellen betrifft, so würde es unangemessen sein, auch nur ein Wort zur Verteidigung derselben zu äußern; die Thatsachen reden hier laut genug zu gunsten der vielleicht unabsichtlich, aber jedenfalls völlig ohne Grund angegriffenen Beamten[1]).

Man hat auch darauf hingewiesen, dass die Reichsbank an manchen Orten keine Niederlassungen habe, an denen eine andere Notenbank durch Agenturen oder sonstwie vertreten sei[2]). Besonders sind die sogen. Pariplätze der Sächsischen Bank öfters lobend hervorgehoben worden. Hieraus etwas anderes folgern zu wollen, als die Nutzanwendung, daß an vielen Orten 2 Notenbankfilialen neben einander nicht bestehen können, wäre unzulässig[3]). Die Reichsbank hat bewiesen, daß sie die Kraft und den Willen hat, ihr Filialnetz dahin auszudehnen, wo ein Bedürfnis dazu vorliegt. Die nachfolgende Uebersicht beweist dies.

Zweiganstalten von Notenbanken.

Reichsbank.

	Selbständige Anstalten	Nebenstellen mit Kasseneinrichtung	Warendepots u. Nebenstellen ohne Kasseneinrichtung	Regierungs-Hauptkassen	Zusammen
Ende Dezember 1875	52	79	49	2	182
Hinzugekommen bis Dez. 1890	10	60	11	—	81
	62	139	60	2	263
Abgegangen bezw. aufgelöst	—	3	18	—	21
Bestanden mithin Dez. 1890	62	136	42	2	242
			Aufserdem	Hauptbank	1
					243.

Bayerische Notenbank.

Bestand Ende 1876	1 Hauptanstalt,	6 Filialen,	28 Agenturen.	Zusammen: 35 Anstalt.
„ „ 1889	1 „	5 „	44 „	„ 50 „

Sächsische Bank zu Dresden.

Bestand Ende 1876	1 Hauptbank	7 Filialen		Zus. 8 Anstalten
„ „ 1889	1 „	8 „	65 Pariplätze*	„ 74 Geschäftsstell.

Badische Bank.

Seit Beginn der Thätigkeit 2 Niederlassungen.

Bank für Süddeutschland.

1 Hauptbank, 2 Agenturen.

* Seit 1885 eingerichtet.

Aus alledem ergiebt sich so ziemlich das Gegenteil von der Behauptung, daß die Privatnotenbanken für ihre Bezirke unentbehrlich, durch die Reichsbank nicht ersetzbar seien. Das Unhaltbare dieser Behauptung liegt übrigens auf der Hand, es müßte denn sein, daß den Verwaltungen der Privatbanken ein gewisses Arkanum zu eigen wäre,

1) Sehr erfreulich ist die gerechte Beurteilung, welche diese Beamten im Reichstage von seiten des Grafen von Mirbach erfahren haben (Sitzung v. 6. Dez. 1889; Stenogr. Ber. S. 717.)

2) Jacoby, Zettelbankreform, S. 76.

3) Vgl. über diesen Punkt auch Grenzboten, a. a. O. S. 11.

vermöge dessen sie in einer mit menschlichen Sinnen nicht recht zu erfassenden Weise die Geschicke ihrer Banken lenkten? Das würde es aber heißen, wenn man bei der Gleichheit der gesetzlichen Vorbedingungen zwischen den Privatbanken und der Reichsbank und angesichts des großen Vorsprungs, den diese durch ihr ungeheures Filialnetz, ihren Giroverkehr und ihre langjährige Verwaltungstradition vor ersteren voraus hat, die Behauptung erheben wollte, die Reichsbank vermöge jene nicht zu ersetzen. Wie, wenn die Reichsbank dieselben Personen, welche jetzt bei den „Mittelstaatsbanken" beamtet sind, in ihre Dienste übernähme, ihnen dieselben Betriebsmittel zur Verfügung stellte — wozu sie bei Ueberweisung der Notenkontingente der hier in Frage kommenden Banken unbezweifelt imstande sein würde —, sollte jetzt der Erfolg ein anderer sein, als unter der früheren Firma? Wie sich erweist, ist die Frage lediglich eine solche der Personen; daß aber auch die fähigsten, eminentesten Personen durch andere ersetzt werden können, läßt sich nicht bestreiten. — Die schon von Nasse aufgeworfene Frage, wie es sich mit der Anschauung von der Unentbehrlichkeit der Privatnotenbanken vertrage, daß die Kölnische Privatbank, die einzige Privatnotenbank der industriereichen Rheinprovinz, habe liquidieren können, ohne auch nur die geringste Störung im Geld- und Kreditwesen zu veranlassen, daß Elsaß-Lothringen, Schleswig-Holstein, Mecklenburg mit Hamburg ohne Privatnotenbank auszukommen vermöchten — sie harren noch alle der Beantwortung seitens derer, die das Fortbestehen der Privatnotenbanken für wirtschaftlich durchaus notwendig bezeichnen.

Es erübrigt noch, darauf hinzuweisen, daß sich auch aus den erzielten Gewinnresultaten der Privatnotenbanken in Mittel- und Süddeutschland ein Nachweis für unbedingte Lebenskraft und deshalb ein gerechtfertigter Anspruch auf Dauer nicht herleiten läßt, obwohl selbstverständlich an sich die Höhe der Dividende irrelevant ist.

Die Betrachtung der Uebersicht auf S. 359 ist in dieser Bezichung lehrreich. Zu bemerken ist, daß die anscheinend hohe Ziffer bei der Bayerischen Notenbank in Wahrheit nur die Hälfte bedeutet, da das Grundkapital nur zu 50% eingezahlt ist.

Auf die Gewinnresultate sind übrigens die von einzelnen Banken zu gunsten des Reichs oder eines Partikularstaats übernommenen Lasten nicht ohne Einfluß.

Zunächst ist hier der Reichsbank zu gedenken, welche nach § 22 des Bankgesetzes verpflichtet ist, ohne Entgelt für Rechnung des Reichs Zahlungen anzunehmen und bis zur Höhe des Reichsguthabens zu leisten, ferner nach § 11 des Reichsbankstatuts das Reichsguthaben unentgeltlich zu verwalten hat. Diese Verpflichtungen schließen auch die Einlösung der Zinsscheine von sämtlichen Reichsanleihen in sich. Eine ähnliche Verpflichtung hat nur die Frankfurter Bank für die Stadt Frankfurt a. M. Letztere Bank ist auch verpflichtet, dem Staat bis zu einer gewissen Höhe Vorschüsse ohne Unterpfand und provisionsfrei zu gewähren. Von dieser Verpflichtung ist thatsächlich Gebrauch

Uebersicht

der von den (Aktien-)Privatnotenbanken vom Jahre 1876 an verteilten Dividenden.

Bezeichnung der Bank	v. H. pro 1876	v. H. pro 1877	v. H. pro 1878	v. H. pro 1879	v. H. pro 1880	v. H. pro 1881	v. H. pro 1882	v. H. pro 1883	v. H. pro 1884	v. H. pro 1885	v. H. pro 1886	v. H. pro 1887	v. H. pro 1888	v. H. pro 1889	Durchschnittlich bis 1889	Eingezahltes Aktienkapital Mk.
Badische Bank	4	4 1/2	5	4 1/2	5 1/6	5 9/10	6 3/10	5 1/2	5	5	4	4	4	4 3/4	4,83	9 000 000
Bank für Süddeutschland . .	5 1/4	5 3/4	5 1/4	5 1/6	5 1/6	5 1/4	5 1/2	5 1/6	4 7/10	4 2/5	3 5/8	3 8/15	3 7/10	4	4,74	15 672 300
Bayrische Bank	8	8	9	9	10	10	10	10	10	9 1/2	7	7	7	7	8,68	7 500 000
Braunschweigische Bank . .	5	3	4 1/2	4 1/2	4 2/3	5	5 2/3	5	4 3/4	5 1/4	4 2/5	4 1/2	4 2/3	5 1/10	4,72	10 500 000
Bremer Bank	5,78	5	4 3/4	4 1/11	4 9/11	4 9/11	5,42	4,88	4 3/11	4 2/11	2 8/9	3 3/10	3 3/8	4 1/4	4,47	16 607 000
Danziger Privatbank . . .	7	0	5 1/5	5	5 1/2	5 1/2	6 2/3	9	8	10 1/2	10	9 1/2	8 1/4	8 1/4	7,03	3 000 000
Frankfurter Bank	6 1/15	6 1/15	4 2/3	5 1/4	5 19/20	6 3/10	6 5/12	5 17/40	5 17/40	5 17/40	4 2/3	5,02	5,42	6 1/15	5,58	17 142 857
Hannoversche Bank . . .	5 14/15	6	5 1/2	4 1/2	5 1/2	5 1/2	5 8/10	5 1/2	5 1/3	5.76	5	5	4 1/2	5	5,34	12 000 000
Leipziger Kassenverein . .	4 1/2	5 1/2	4 1/2	5	5 1/5	5 1/3	5 1/2	5 1/5	5	5 1/5	4 2/15	4 1/3	3 5/6	4 4/15	4,82	3 000 000
Magdeburger Privatbank . .	6	5 9/10	6 3/10	5 1/5	5 4/5	5 1/2	6	5 1/12	4 9/10	5 5/12	4 7/10	5 4/10	4 9/10	5 2/3	5,48	3 000 000
Prov.-Aktienb. d. Großh. Posen	6 1/2	6 1/2	4	7	7 1/2	7 1/5	7 1/5	6 1/3	6 1/3	6 2/3	5 1/4	5 1/2	5 1/2	6	6,25	3 000 000
Sächs. Bank in Dresden . .	8	5 3/4	5 3/4	6	6 1/6	5 5/6	5 5/6	5 1/2	5 1/6	5 1/8	4 9/20	4	4 1/6	5	5,48	30 000 000
Württembergische Bank . .	5 1/4	5 1/10	5 1/6	5	5 1/4	5 1/2	6 1/8	5 1/2	5 1/8	5	3 3/4	4 1/8	3,80	4 1/4	4,93	9 000 000

gemacht worden. Besondere Abgaben haben (außer der Notensteuer) die Reichsbank, die Bayerische Notenbank, die Württembergische Notenbank und die Badische Bank zu entrichten. Die Reichsbank zahlt bis zum Jahre 1925 an Preußen jährlich den Betrag von 1 865 730 M. Dem Reiche fiel bis zum Schlusse des Jahres 1890 ein Anteil an dem Gewinne zu, welcher nach Zahlung einer Vordividende von $4^1/_2$ % an die Anteilseigner und einer Dotierung des Reservefonds mit 20% des verbleibenden Betrags übrig bleibt; bis zu 8% Dividende an die Anteilseigner beträgt der Anteil die Hälfte, über jene Dividende hinaus $^3/_4$ des Ueberrestes. Vom Jahre 1891 ab ändert sich die Verteilung dergestalt, daß eine Vordividende von nur $3^1/_2$ % zu verteilen, der Reservefonds (solange er nicht die Höhe von 30 Millionen Mark erreicht hat) mit 20% zu dotieren, und der Ueberrest zur Hälfte dem Reiche zuzuweisen ist, soweit die Gesamtdividende der Anteilseigner nicht 6% übersteigt. Von dem weiter verbleibenden Reste erhält das Reich drei Vierteile. Bis zum Jahre 1888 betrug der Gewinnanteil des Reichs durchschnittlich 1 898 495 M. für das Jahr. Bei Aufhebung oder Verstaatlichung der Reichsbank geht überdies die Hälfte des Reservefonds (15 Millionen Mark) an das Reich über [1]).

Der Bayerischen Notenbank haben bis zum 1. Januar 1891 direkte Leistungen an den Staat nicht obgelegen. Letzterer ist indessen mit $2^1/_2$ Millionen Mark Aktienbesitz bei der Bank beteiligt; außerdem hatte die Bayerische Hypotheken- und Wechselbank — aus welcher die Notenbank hervorgegangen ist — bis zu dem genannten Zeitpunkte die Verpflichtung, von den ihr gehörigen Aktien der Notenbank die 4% übersteigende Dividende an den Staat abzuführen. Thatsächlich sind auf diese Weise der Staatskasse bis 1888 durchschnittlich 53 149 M. zugeflossen [2]). Vom 1. Januar 1891 ab hat die Bank dem Staate jährlich einen Gewinnanteil von 53 150 M. zu zahlen, wogegen der Bezug der Superdividende der Bayrischen Hypotheken- und Wechselbank in Wegfall kommt [3]).

Die Württembergische Notenbank hat $33^1/_3$ Proz. desjenigen Reingewinns, welcher nach Dotierung des Reservefonds, nach Zahlung einer Dividende von 5 Proz. und von Tantiemen bis höchstens 20 Proz. übrig bleibt, an den Staat abzuführen. Im jährlichen Durchschnitt bezog letzterer bis 1888 die Summe von 14 474 Mk. Bei Liquidation der Bank oder Aufhören des Notenrechts fällt $^1/_3$ des Reservefonds an den Staat.

Die Badische Bank hat an den Staat einen Gewinnanteil zu entrichten, der sich auf $^1/_5$ desjenigen Betrags beläuft, welcher nach folgender Verteilung verbleibt: 5 Proz. dem Reservefonds bis dieser

1) Gemäfs § 3 des Vertrages über die Abtretung der Preufsischen Bank an das Reich hat aufserdem die Reichsbank am 1. Januar 1876 15 Millionen Mark an Preufsen zahlen müssen.

2) Diese wie die Angaben über die Württembergische und Badische Bank nach (Dr. v. Poschinger's) Uebersicht der gesetzlichen und statutarischen Bestimmungen über Zettelbanken und Banknoten; Hirth's Annalen 1890, S. 28/29.

3) Jahresbericht d. Bayr. Notenbank pro 1889.

10 Proz. des Grundkapitals beträgt; Vordividende an die Aktionäre von $4^1/_2$ Proz.; 20 Proz. des Restes zum Reservefonds, bis dieser $^1/_4$ des Grundkapitals erreicht; 5 Proz. Tantiemen; Zuschlagsdividende von $^1/_2$ Proz. an die Aktionäre. Die übrigen $^4/_5$ gelangen als Superdividende zur Verteilung. Der Staat vereinnahmte im Jahresdurchschnitt (bis 1888) auf Grund dieses Verhältnisses 5110 Mk.

Von den bisher nicht erwähnten Geschäften der Notenbanken sind — abgesehen von den mit dem Zettelbetrieb in keiner Weise zusammenhängenden und statistisch schwer zu verfolgenden Kommissionsgeschäften — noch die an sich freilich auch nicht zu den eigentlichen Notenbankgeschäften gehörige Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren, sowie die Aufbewahrung von Wertgegenständen (verschlossenen Depots) zu erwähnen. Die Reichsbank hat bezüglich des ersteren Geschäftszweiges einen großen Erfolg zu verzeichnen; am Schlusse des Jahres 1889 befanden sich in ihrer Verwaltung 181 161 offene Depots im Wertbetrage von über 2042 Millionen Mark. An verschlossenen Depots verwahrte sie 5580 Stück. Neben ihr kommen nur noch die Frankfurter und die Badische Bank hinsichtlich beider Geschäftszweige in Betracht, doch ist die Entwickelung der Geschäftszweige hier weniger in die Augen fallend gewesen.

Mit dem Herannahen des nach § 41 bezw. 44 Ziffer 7 des Bankgesetzes als Endtermin für die erste Periode der Geltungsdauer des Gesetzes in Aussicht genommenen 31. Dezember 1890 entspann sich über die weitere Gestaltung des Banknotenwesens und der Notenbanken eine lebhafte Kontroverse. Die bemerkenswertesten litterarischen Erscheinungen sind in dem Vorstehenden bereits berührt worden. Aber auch in den Tagesblättern entbrannte der Kampf der Meinungen. Was in diesem zu Tage gefördert wurde, ist zum Teil von dauerndem Werte. Der „Verein zur Wahrung der wirtschaftlichen Interessen von Handel und Gewerbe“ hat sich das Verdienst erworben, letzteres in gesichteter Form zusammenzufassen und so zu den damals bevorstehenden Beratungen des Reichstags eine schätzbare Ergänzung des Materials zu schaffen [1]). Wie bereits hervorgehoben, zeigte sich bald, daß der Zeitpunkt zur Austragung der prinzipiellen Meinungsverschiedenheiten noch nicht gekommen sei. Allerseits drängte sich die Beobachtung auf, daß es besser sei, das Bestehende zu erhalten, als die Fahrt in das Ungewisse einer vollständigen Umgestaltung der Notenbankverhältnisse zu wagen. Denn die Gegensätze waren schärfer geworden denn je. Auf der einen Seite die agrarische Partei mit weitgehenden, in ihren Konsequenzen geradezu unabsehbaren Forderungen, wie sie im wesentlichen in der Schrift des Geh. Oberregierungsrats Gamp „Der landwirtschaftliche Kredit und seine Befriedigung“ (Berlin

---

1) Nr. 21 der Druckschriften („Der Streit um die Verstaatlichung der Reichsbank.“ Berlin 1889).

1883) ihren Ausdruck gefunden hatten. Neben diesen die ihnen politisch verwandte Gruppe derjenigen, welche die Verstaatlichung der Reichsbank zu ihrem Programm gewählt hatten; mit ihnen die gleichen Ziele verfolgend die sozialdemokratische Fraktion. Auf der anderen Seite die Freunde und Verteidiger der Privatnotenbanken, welche deren Erhaltung als unabweisbares Bedürfnis der Partikularstaaten betrachteten. Letztere Gruppe glaubte sich auf die Zustimmung und Billigung der beteiligten Landesregierungen stützen zu dürfen. Gering nur war die Zahl der unbedingten Anhänger der im Bankgesetz von 1875 zum Ausdruck gebrachten Prinzipien. Bei dem Stärkeverhältnis der Parteien im Reichstage war jede Vorhersagung über das Schicksal einer mit prinzipiellen Aenderungen des Gesetzes beschwerten Vorlage unmöglich. Unter diesen Umständen entschloß sich die Reichsregierung, von solchen vollständig abzusehen und nur einige Abänderungen hinsichtlich der Gewinnbeteiligung des Reichs bei der Reichsbank in Vorschlag zu bringen. Nicht ganz ohne Einfluß auf den Entschluß, den bestehenden Zustand nicht stillschweigend zu verlängern, war wohl der Umstand, daß der § 41 des Bankgesetzes durch die Hinzufügung des vom Reichstage beschlossenen letzten Absatzes an einer bemerkenswerten Unklarheit litt. Dieser Absatz setzt fest, daß „zur Verlängerung der Frist nach Inhalt des ersten Absatzes“ die Zustimmung des Reichstags erforderlich sei. Der erste Absatz enthält nun die Bestimmung: „Das Reich behält sich das Recht vor, zuerst zum 1. Januar 1891, alsdann aber von zehn zu zehn Jahren nach vorausgegangener einjähriger Ankündigung .... entweder die .. Reichsbank aufzuheben und die Grundstücke derselben gegen Erstattung des Buchwerts zu erwerben, oder die sämtlichen Anteile der Reichsbank zum Nennwerte zu erwerben.“ Welche „Frist“ war nun gemeint? Die wiedergegebene Stelle enthält deren zwei, nach anderer Meinung sogar drei. Eine nähere Deklaration erschien erwünscht. Da die Kündigung der Bankprivilegien spätestens zum 1. Januar 1890 hätte erfolgen müssen, wurde schon im November 1889 dem Reichstage Gelegenheit gegeben, zu der Bankfrage Stellung zu nehmen. Der Entwurf des Bundesrats gelangte unter dem 1. November an den Reichstag. Er beschränkte sich lediglich auf eine Abänderung des § 24 des Bankgesetzes, dahin gehend, daß anstatt einer Vordividende von $4^1/_2$ nur eine solche von $3^1/_2$ Proz. an die Anteilseigner zu verteilen, von dem alsdann nach Abführung von 20 Proz. des Reingewinns zum Reservefonds (bis zu dessen Erhöhung auf 30 Millionen Mark) verbleibenden Reste die Hälfte dem Reiche zu überweisen wäre, soweit die Gesamtdividende der Anteilseigner nicht 6 Proz. (statt bis dahin 8 Proz.) überstiege. Von dem weiter verbleibenden Reste sollten $^3/_4$ dem Reiche, $^1/_4$ den Anteilseignern zufallen. In der beigefügten kurzen Begründung wurde ausgeführt, „daß es — mindestens für den bevorstehenden Kündigungstermin — geraten sei, die jetzige, durch eine langjährige Erfahrung bewährte Organisation der Reichsbank in der Hauptsache beizubehalten, mithin die Reichsbank in ihrer gegenwärtigen Grundverfassung als ein zwar mit Privatkapital, jedoch unter der Verwal-

tung und Aufsicht des Reichs betriebenes Bankinstitut bis auf weiteres zu belassen". Die Veränderung des Verteilungsmodus wurde mit der seit dem Erlaß des Gesetzes eingetretenen Veränderung des Kapitalzinsfußes und dem Hinweis darauf begründet, daß bei der voraussichtlich binnen kurzer Frist eintretenden Füllung des Reservefonds die Rente der Anteilseigner sich steigern werde. Mit kurzen Worten geht die Begründung noch auf die Frage ein, inwieweit die Verkürzung der Dividende den Anteilseignern gegenüber gerechtfertigt sei. Er findet diese Rechtfertigung in dem Umstande, daß „ein Papier, für welches eine $3^1/_2$-prozentige Verzinsung unbedingt gesichert ist und eine nicht unbeträchtlich höhere Dividende mit großer Wahrscheinlichkeit in Aussicht steht, einen im Verhältnis zu den gesetzlichen Abfindungsansprüchen der Anteilseigner sehr erheblichen Wert repräsentiert. Dieser Wert würde den bei Rückzahlung des Grundkapitals und Ausschüttung des Reservefonds (§ 41 Absatz 2 des Bankgesetzes) sich ergebenden Betrag von etwa 111 Prozent des Nennwerts der Anteilscheine ohne Zweifel übersteigen". Am Schlusse der Motive wird darauf hingewiesen, daß durch Annahme des Gesetzentwurfs zugleich der oben erwähnten Vorschrift im letzten Absatz des § 41, betreffend die Verlängerung der Frist nach Maßgabe des ersten Absatzes, Genüge geleistet werde. Die Fragen der Verstaatlichung der Reichsbank und der Aufhebung der Privatnotenbanken wurden im Entwurfe nicht berührt. Beigefügt war eine Uebersicht der Gewinnresultate der Reichsbank, nach welcher betragen hatte von 1876 bis 1888 einschließlich der

	Gewinn der Reichsbank			Davon erhielten					
				die Anteilseigner		der Reservefonds		das Reich	
	Mark	Pf.	in Prozenten des Grundkapitals.	Mark	in Prozenten des Grundkapitals.	Mark	Pf.	Mark	Pf.
insgesamt	131 901 075	67	—	94 874 000	—	12 340 215	08	24 680 430	32
im Durchschnitt	10 146 237	—	8,46	7 298 000	6,08	949 247	—	1 898 495	—

Ferner wurde berechnet, daß bei dem im Entwurfe vorgeschlagenen Verteilungsmodus ($3^1/_2$ bezw. 6%) und unter der Voraussetzung, daß Zuschreibungen zum Reservefonds nicht mehr zu machen gewesen wären, sich gestellt haben würde

	die Dividende		der Anteil des Reichs
	in Mark	in %	
1876—1888	91 395 550	—	40 505 526
durchschnittlich	7 030 427	5,86	3 115 810

Die erste Lesung des Gesetzentwurfs fand am 8. November 1889 statt. Hatte auf irgend einer Seite die Hoffnung bestanden, die Geltendmachung der prinzipiellen Stellung der Parteien zur Bankfrage überhaupt werde unterbleiben, so wurde dieselbe schon durch die Ausführungen des ersten Redners, Grafen zu Stolberg-Wernigerode, zerstört. Namens eines Teils seiner politischen Freunde erklärte sich

derselbe für die Verstaatlichung der Reichsbank unter Beibehaltung der Privatnotenbanken, im wesentlichen aus finanziellen Gründen. Nach seiner Berechnung würde der Mehrgewinn des Reichs bei der Verstaatlichung jährlich 3 330 427 M. betragen. Der ausschlaggebende Faktor bei der Berechnung lag darin, daß die Beschaffung von nur $106^1/_2$ Millionen Mark mittels $3^1|_2{}^0|_0$ Schuldverschreibungen als Grundkapital der staatlichen Reichsbank als erforderlich bezeichnet wurde; der Rest von $13^1/_2$ Millionen fließe dem Reiche bei Aufteilung des Reservefonds zu. In außerordentlich klarer, sachgemäßer Rede führte darauf Abg. Büsing den Nachweis, daß, da die Anteilsscheine der Reichsbank s. Zt. zu 130 % begeben seien, deren Eigner in Wahrheit nur eine Rente von 4,68 % erhalten hätten, daß der staatliche Betrieb der Reichsbank dem Reiche ein enormes Risiko auferlege, daß excessive Anforderungen an dasselbe herantreten könnten, die Reichsbank zum Spielball politischer Parteien werden würde, daß endlich von jeher die enge Verbindung der Staatsfinanzen mit dem Bankbetriebe von wirtschaftlichen Nachteilen begleitet gewesen sei. Von anderer Seite wurde der Mehrgewinn des Reichs beim Staatsbetrieb auf $2^1|_3$, $2^3|_4$ und 2 Mill. berechnet. Eine eingehende Berechnung des mutmaßlichen Mehrgewinns wurde in einer späteren Sitzung seitens des Regierungsvertreters, Direktor im Reichsschatzamte Aschenborn, gegeben. Im allgemeinen haftete die Debatte an Aeußerlichkeiten. Neue Argumente tauchten nirgends auf. Für und gegen die Verstaatlichung wurde im wesentlichen nur angeführt, was von anderer Seite bereits ausgesprochen worden war [1]). Klagen und Wünsche mannigfacher Art, letztere namentlich zu Gunsten der Hebung des landwirtschaftlichen Kredits, wurden ausgesprochen, fanden jedoch ohne Ausnahme vom Regierungstische ihre Erledigung. Interessant sind die dabei verbotenus zur Wiedergabe gelangten Instruktionen hinsichtlich der Behandlung von Wechseln mit der Unterschrift von Landwirten, Handwerkern etc. bei der Reichsbank. Die Vorlage wurde an eine Kommission von 14 Mitgliedern überwiesen. Diese erstattete durch ihren Vorsitzenden Büsing unter dem 18. November mündlichen Bericht. Sie beantragte, den Gesetzentwurf unverändert anzunehmen, und die Petition der Handelskammer in Kassel, nach welcher die Reichsbank zur Annahme der Privatbanknoten bei sämtlichen Reichsbankhauptstellen und Reichsbankstellen verpflichtet werden sollte, durch Beschlußfassung für erledigt zu erklären. Ein zweiter Kommissions-Antrag (vom 29. November) ging dahin, die übrigen eingegangenen Petitionen ebenfalls für erledigt zu erklären. Gleichzeitig wurden im Plenum 3 neue Anträge eingebracht. Der erste, vom Grafen zu Stolberg ausgehende, richtete sich auf die Verstaatlichung der Reichsbank unter Erhaltung der Privatnotenbanken, und auf Ersetzung des Central-Ausschusses der Reichsbank durch einen aus Vertretern von Handel, Industrie und Landwirtschaft gebildeten Beirat. Der zweite Antrag, vom Frh. von Huene gestellt, wollte die nach dem Entwurfe bei 6 Proz. Dividende beginnende Gewinnbeteiligung des Reiches in Höhe von $^3/_4$ des Restes

1) Nasse, a. a. O. S. 520/521; Ströll, a. a. O. S. 85.

schon bei 5 Proz. beginnen lassen. Ein dritter, vom Abg. Mooren unterzeichneter Antrag betraf die Frage, ob es der Reichsbank gestattet sei, sich Befreiung von Kommunalsteuern bewilligen zu lassen. Die zweite Lesung des Gesetzentwurfes fand am 29. November und 2. Dezember statt. Sie brachte Erörterungen mannigfacher Art, ließ aber bald erkennen, daß die Rechte des Hauses nicht abgeneigt war, gegen eine stärkere Gewinnbeteiligung des Reiches für den Augenblick auf die Verstaatlichung der Reichsbank zu verzichten. Bemerkenswert waren die vielfach gegen die Zusammensetzung des Central-Ausschusses der Reichsbank geäußerten Bedenken, namentlich im Hinblicke auf die bündigen Erklärungen, welche Bankpräsident von Dechend schon in erster Lesung in dieser Beziehung gegeben hatte[1]). Aufsehen erregte die Bemerkung des Staatsministers von Boetticher, daß die verbündeten Regierungen im Prinzip dem Gedanken, die Reichsbank zu verstaatlichen, nicht feindlich gegenüberständen[2]). Zu registrieren sind noch die statistischen Angaben, welche der Reichsbank-Präsident v. Dechend aus dem Verkehr der Reichsbank machte. Nach denselben betrugen die Lombarddarlehne auf ländliche Produkte konstant etwa 12 bis 15 Millionen Mark im Jahre. Auf Spiritus kamen davon 8 Millionen. Bei 13 Bankanstalten waren 2492 Gutsbesitzer akkreditiert; bei sämtlichen Anstalten 5044. Ueberhaupt genossen über 56000 Personen oder Firmen den Kredit der Reichsbank, darunter 450 eingetragene Genossenschaften. Bei 5 Bankanstalten betrug die Kredit-Inanspruchnahme behufs Konversion von landwirtschaftlichen Pfandbriefen in den vorhergehenden Jahren 69½ Millionen Mark; 133 Millionen Mark wurden von landwirtschaftlichen Geldinstituten gegen Verpfändung von Pfandbriefen von der Reichsbank erhoben. — Von den 7484 Anteilseignern der Reichsbank hatten je einen Anteil 3546, zwei Anteile 1276, drei 649, vier bis zehn 1594, elf bis dreißig 565, mehr als dreißig Anteile 154 Personen. Die Besitzer von einem oder zwei Anteilen seien fast ausnahmslos Privatpersonen, Beamte, kleine Händler, Pastoren, Witwen und Waisen, darunter Süddeutsche mit je einem Anteil 855, mit 2 Anteilen 155. — In namentlicher Abstimmung wurde der Antrag v. Huene und damit auch der Antrag Gf. v. Stolberg mit 110 gegen 94 Stimmen abgelehnt. Zur dritten Lesung, welche am 6. Dezember stattfand, wurde hierauf der Antrag v. Huene vom Grafen von Mirbach wieder aufgenommen und eingebracht. Wiederum mußte der Bankpräsident Gelegenheit nehmen, sich

1) Letztere deckten sich im wesentlichen mit den höchst interessanten Ausführungen Nasse's (a. a. O. S. 516—520). Man vergleiche dagegen Grenzboten (a. a. O. S. 8), wo Nasse's Ansicht angegriffen wird Interessant genug, um hier citiert zu werden, ist folgende Auslassung Markwald's (a. a. O. S. 24/25), der übrigens der Besetzung des Centralausschusses mit Bankiers abgeneigt ist: „Selbst ein oder der andere namhafte Agrarier dürfte im Ausschusse Sitz und Stimme haben, ja gerade dieser würde dort gut am Platze sein, da er sich bald aus dem Geschäftsgange überzeugen würde, dafs eine Reichsbank, die zur Regelung des Geldverkehrs und zur Stütze unseres Währungssystems berufen ist, nur solche Geschäfte machen darf, bei denen ihr Kapital stets flüssig und in „feinsten" Papieren angelegt sein darf."

2) Stenogr. Berichte S. 587

gegen die Auffassung zu verwahren, als habe das im Central-Ausschuß vertretene Großkapital irgend welche Sonderrechte beansprucht oder einseitig Einfluß auf die Entschließungen der Bankverwaltung ausgeübt; nochmals stellte sich Gewinnberechnung gegen Gewinnberechnung; wiederholt trug man Klagen, Wünsche, Vorschläge vor. Auffallend ist es, daß, trotzdem diese fast ausnahmslos nach der Richtung der Möglichkeit erweiterter Inanspruchnahme der Mittel und Einrichtungen der Reichsbank sich bewegten, von keiner Seite derjenigen Vorschläge gedacht wurde, welche auf eine Stärkung dieser Mittel und des Ansehens und Gebrauchswertes derselben hinausliefen. Namentlich erhob sich auch auf Seiten der Gegner der verstaatlichten Reichsbank keine Stimme für die bekannten Nasse'schen Vorschläge: Erklärung des Reichsbanknote zum gesetzlichen Zahlungsmittel, und die Emission von Banknoten von 50 und 20 Mark unter Einziehung der Reichskassenscheine [1]). Diese Ideen werden zweifellos bei der nächsten Revision des Bankgesetzes nach 10 Jahren eine große Rolle spielen. Nur in einem Punkte traten die Anhänger der Reichsbank mit Privatkapital aus ihrer Reserve heraus, nämlich bezüglich der Privatnotenbanken, deren Bestehen eine „prinzipwidrige Einrichtung" genannt wurde und deren Erhaltung nur aus Opportunitätsgründen nicht entgegengetreten werde [2]). Die hieran geknüpfte Betrachtung über die Unparteilichkeit der Geschäftsführung der Reichsbank, die völlige Ausscheidung politischer Erwägungen stellte sich in wohlthuender Weise der Flut von mehr oder minder scharfen Einwendungen gegen die Verwaltung gegenüber. Die Regierungsvorlage wurde schließlich in namentlicher Abstimmung mit 126 gegen 98 Stimmen angenommen; die Resolution Mooren sowie die Petitionen durch Majoritätsbeschluß abgelehnt. Kurze Zeit darauf fand eine außerordentliche Generalversammlung der Reichsbankanteilseigner statt, welche einstimmig ihr Einverständnis mit der Anwendung der durch das neue Gesetz festgesetzten Gewinnverteilungsweise aussprach. Die interessante Rechtsfrage, ob ein Majoritätsbeschluß dieser Art die Minorität zu binden vermöchte, und in welcher Weise zu procedieren sei, wenn seitens einzelner Anteilseigner Widerspruch erhoben werden sollte, gelangte nicht zur thatsächlichen Entscheidung, da Widerspruch von keiner Seite erhoben wurde. Das neue Gesetz wurde unter dem 18. Dezbr. 1889 publiziert.

Faßt man den Inhalt der Verhandlungen im Zusammenhange in das Auge, so ergeben sich mancherlei sehr interessante Wahrnehmungen, namentlich, wenn eine Parallele mit den 15 Jahre früher stattgefunden habenden Reichstagsverhandlungen gezogen wird. Gleichartiges haben beide Perioden nur wenig; im wesentlichen ist es allerdings dort wie hier die Reichsbank, welche den Angelpunkt der Betrachtungen bildet. Aber während vor einem halben Menschenalter der

1) Nasse, a. a. O. S. 508 ff. Ferner Jacoby, Organisation etc. S. 406/407; Lotz, a. a. O. S. 320/321. — Die Emission von 1 £-Noten der Bank von England wird schon längere Zeit von der englischen Presse ventiliert, und selbst der orthodoxe „Economist" vermag die Idee nicht ganz abzuweisen. Vgl. z. B. Nr. 2466 v. 29. Novbr. 1890.

2) Abg. Meyer-Halle in der Sitzung v. 6. Dez. 1889 (Stenogr. Ber. S. 721).

Reichstag es ablehnte, über eine Vorlage zu beraten, in welcher das Kapitel von der Reichsbank fehlte, und von deren Schaffung das Schicksal der ganzen Reform abhängig gemacht wurde, waren es diesmal die Privatnotenbanken, welche für die Reichsbank maßgebend waren. Denn so lebhaft der Wunsch auf eine Abänderung der gesetzlichen Grundlage, auf welcher die Reichsbank ruht, gehegt werden mochte, so wenig zeigte sich eine gesetzgeberische Lösung der Frage gerade in Rücksicht auf die Stellung der Parteien zur Privatbankfrage durchführbar. Dem Antrage auf Verstaatlichung fehlte die Unterstützung zahlreicher Anhänger der politischen Richtung des Antragstellers, weil dieselben einerseits den Besitzstand der Privatnotenbanken zu erhalten wünschten, sich aber andererseits nicht verhehlen konnten, daß die Errichtung einer staatlichen Centralbank notwendig zur Beseitigung der privaten Provinzialzettelbanken führen müßte. Auf der anderen Seite verzichteten die Gegner der Privatnotenbanken auf Anträge, welche deren Beseitigung bezweckten, weil kein Zweifel darüber bestehen konnte, daß im Falle der Erfüllung ihrer Wünsche der Antrag auf Umwandlung der Reichsbank in eine Staatsmonopolbank wesentlich mehr an Stimmen auf sich vereinigt haben würde [1]). Mit einem

---

1) Nicht ohne Interesse ist es, den Wünschen auf Verstaatlichung der Reichsbank die Gründe gegenüberzustellen, welche das eidgenössische Finanzdepartement veranlafst haben, in der für die Schweiz brennenden Frage, ob staatliche oder aus Privatmitteln fundierte Centralbank, sich für letztere zu entscheiden. Nach dem Hinweis darauf, dafs es Bedenken erregen müsse, hinsichtlich wirtschaftlicher Schöpfungen von solcher Tragweite, wie die Monopolisierung des Zettelwesens, andere als die von fast allen civilisierten Staaten betretenen Wege einzuschlagen, fährt das Votum fort:

„Wo es sich um die Lösung rein wirtschaftlicher Aufgaben handelt, können politische Einflüsse nur schädlich wirken, und die Wahrscheinlichkeit spricht dafür, dafs solche bei der Staatsbank leichter Geltung finden. Die Politik hat ihre eigenen und die wirtschaftlichen Interessen haben ihre eigenen Gesichtspunkte, die ohne Schaden für beide nicht vermengt werden dürfen; man braucht nicht einmal an die Möglichkeit zu denken, dafs die Staatsbank zu ihrem eigenen Schaden als Waffe im politischen Parteiinteresse mifsbraucht werden kann oder dafs die politischen Gegner der leitenden Persönlichkeiten versucht sein können, die Staatsbank und ihren Kredit anzugreifen.

Bei der Privatbank können Staatskredit und Bankkredit jeder für sich bestehen, bei der Staatsbank bedingen sich Staatskredit und Bankkredit gegenseitig. Die Privatbank kann auf eigenen Füfsen stehen, sie soll der Staatsgarantie nicht bedürfen, ebensowenig als die ausländischen centralen Privatbanken Staatsgarantie genieſsen.

Eine Bank mit privater Grundlage unter wirksamer Aufsicht des Staates und, wie es für die Schweiz in Uebereinstimmung mit anderwärts bestehenden Einrichtungen gedacht ist, unter ständiger Mitwirkung staatlicher Vertretung bei der Leitung, in Gemeinschaft mit den Vertretern des Handels und der direkt beteiligten Kreise, wird am ehesten befähigt sein, die richtige Mitte einzuhalten zwischen den Staatsinteressen, den allgemeinen wirtschaftlichen Interessen und den speziellen Verkehrsinteressen, welchen sie zu dienen berufen ist. Sie wird die meiste Gewähr bieten, dafs die ihr gestellten grofsen wirtschaftlichen Aufgaben ohne Beeinträchtigung durch der Sache fremde Einflüsse erfüllt werden können.

Die Privatbank in der gedachten Form erlaubt endlich dem Staat, resp. Bund und Kantonen, sich am Gewinn zu beteiligen, ohne mögliche Verluste mittragen zu müssen; bei der Staatsbank dagegen fällt Gewinn und Verlust auf den Staat.

Der gewichtigste Grund aber, welcher das Finanzdepartement bestimmt, für eine Bank mit privatem Charakter einzustehen, ist der, dafs im Kriegsfalle völkerrechtlich das private Eigentum geschützt ist, das staatliche dagegen als Beute dem eindringenden Feinde zufällt.

gewissen Humor wurde registriert, daß die Verteidigung der Regierungsposition in dieser Frage von der sonst oppositionellen Seite aufgenommen wurde, was übrigens schon aus der wirtschaftlichen Stellung des Abg. Bamberger, der auch bei dieser Gelegenheit wieder mit Geschick und Sachkenntnis für die vor 15 Jahren von ihm vertretenen Anschauungen eintrat, erklärlich war. Aber auch in anderer Beziehung machte sich der Unterschied zwischen einst und jetzt recht bemerkbar. Während vor 15 Jahren das Gesetz aus dem Kampfe der Prinzipien nur schwer geboren wurde, Anhänger der verschiedensten Schulen und wirtschaftlichen Richtungen mit einander rangen, den offenen und heimlichen Inflationisten die Gegner der ungedeckten Note quand-même, den Centralisten die Schwärmer für völlige Bankfreiheit nach dem gepriesenen schottischen Muster gegenüberstanden, während Quantitätstheorie und Currency-Schule, Systemlosigkeit und starre Reglementierung Stichworte im Kampfe der Meinungen waren, hatte hier sich nichts von alledem bemerkbar gemacht. Abgesehen von dem erst in zweiter Lesung bis zu einem formellen Antrage verdichteten, von vornherein aber vermutlich als wenig aussichtsvoll betrachteten Versuche eines Flügels der konservativen Partei, das System der Staatsbank mit dem Bestehen privater Notenbanken in Vollzug und Einklang zu bringen, sind Fragen prinzipieller Natur überhaupt nicht Gegenstand der Debatten gewesen. Und was das Bemerkenswerteste ist: die Frage des Fortbestehens der Privatnotenbanken an sich ist zur Verhandlung überhaupt nicht gelangt. Wurde dieser Banken überhaupt Erwähnung gethan, so glitt der Redner mit einigen Worten in betreff der Notwendigkeit ihrer Existenz schnell über den Gegenstand hinweg; zu einer Darlegung ihrer Wirksamkeit und Entwickelung, zur Prüfung ihrer Thätigkeit, geschweige denn zur Begründung des Anspruches auf Fortbestehen kam es nicht. In diesem Punkte liegt das Charakteristische dieser Beratungen. Ueber die Frage, ob die Thatsache, daß eine große Zahl von Reichsbankanteilen sich nach den Büchern der Reichsbank[1]) im Besitze von Ausländern befände, nicht bedenkenerregend sei, fand ein weitläufiges Für und Wider statt; im breitesten Rahmen wurde das an sich ungemein wichtige, aber doch im vorliegenden Falle nur im banktechnischen Sinne als Aufgabe zu erfassende Thema von der weiteren Nutzbarmachung der Reichsbank für den Kredit des Landwirts behandelt. Die Zusammensetzung des Central-Ausschusses und dessen möglicher Einfluß auf die Verwaltung werden eingehend behandelt, aber die Frage, ob zum allgemeinen Wohle das Bestehen der Privatnotenbanken erforderlich sei oder nicht, wird nicht berührt. So spitzte sich

Nicht nur die eigenen, sondern auch die der Staatsbank anvertrauten Gelder sind darnach im Kriegsfalle gefährdet. Gerade in dem Augenblicke, in welchem die Bank berufen wäre, dem Verkehr die wichtigsten Dienste zu leisten, würde sie das allgemeine Mifstrauen treffen, und jedermann wäre bestrebt, seine Depositen beizeiten zurückzuziehen.

Für Deutschland kann sich die Gefahr zunächst nur auf die Grenzgebiete beziehen; nach gleichem Mafsstab gemessen wäre die ganze Schweiz als Grenzgebiet zu betrachten. Was hier für das Deutsche Reich mafsgebend war, dürfte für die Schweiz zwingend sein."

1) Bekanntlich gelangt nur ein verschwindend kleiner Teil der Besitzveränderungen in ihren Anteilen zur Kenntnis der Reichsbank.

die Debatte schließlich auf den verhältnismäßig untergeordneten Punkt der stärkeren Beteiligung des Reiches am Bankgewinn zu, und alle Keime zu einer neuartigen Entwickelung des Notenbankwesens, welche in § 44 Ziffer 7 des Bankgesetzes lagen, kamen zunächst nicht zur Reife.

Die Lösung der Notenbankfrage schien sonach endgültig auf weitere 10 Jahre verschoben zu sein, als sich plötzlich zeigte, daß die Preußische Regierung hinsichtlich der Aufhebung der Privatnotenbanken nicht jenen Termin abzuwarten geneigt, sondern — soweit dies zweckmäßig und nach Lage der Gesetzgebung möglich erschien — auf eigene Hand vorzugehen gewillt sei. Dieser Stand der Dinge wurde zuerst im Oktober 1890 bekannt, als dem Vorstande und Aufsichtsrate der Magdeburger Privatbank auf deren Gesuch um Verlängerung des mit dem 1. Januar 1891 ablaufenden Privilegiums zur Ausgabe von Banknoten von den Ministern der Finanzen und für Handel und Gewerbe gemeinsam ein ablehnender Bescheid zuging. Aus demselben ging hervor, daß die Preußische Regierung beschlossen hatte, die Notenprivilegien aller Preußischen Privatbanken bei **Ablauf** derselben nicht zu verlängern [1]). Es konnte nicht fehlen, daß dieser Erlaß großes Aufsehen erregte, da von den 5 Preußischen Notenbanken vier davon betroffen wurden, und im Publikum vielfach die Ansicht verbreitet gewesen war, mit der Annahme der Bankgesetznovelle sei den sämtlichen deutschen Notenbanken das Emissionsrecht bis zum 1. Januar 1901 gesichert. Auch die rechtliche Begründung der Auffassung der Staatsregierung wurde in der Tagespresse vereinzelt bestritten [2]). Die Gegner stützten ihre Einwände im wesentlichen auf die Deduktion, daß mit der Unterwerfung einer Notenbank unter die beschränkenden Bestimmungen des § 44 des Bankgesetzes das Privilegium derselben nur zu den in Ziffer 7 dieses Paragraphen angegebenen Terminen erlöschen

1) Bei der weittragenden Bedeutung dieses Erlasses dürfte die wörtliche Wiedergabe desselben erwünscht sein. Derselbe lautet nach Nr. 732 der „Schlesischen Zeitung“ (19. Oktober 1890) wie folgt:

„Dem Vorstand und dem Aufsichtsrate erwidern wir auf die Vorstellung vom 18. Juli d. J. unter Wiederanschluſs der Anlagen, daſs aus den darin enthaltenen Ausführungen kein Anlaſs zur Abänderung unseres die Verlängerung des Notenprivilegiums der Magdeburger Privatbank ablehnenden Erlasses vom 30. Juni d. J. zu entnehmen ist. Diesem Erlaſs ist eine sorgfältige Prüfung aller auf die Notenprivilegien der Privatnotenbanken bezüglichen Fragen vorausgegangen, und der darin zum Ausdruck gebrachte Gedanke, daſs derartige Privilegien nicht weiter zu verlängern seien, wird allen preuſsischen Notenbanken gegenüber bei Ablauf ihrer Notenprivilegien grundsätzlich zur Durchführung gebracht werden. Eine ungleiche Behandlung der Preuſsischen Privatnotenbanken ist hiernach nicht beabsichtigt und wird nicht eintreten. Auch die Berufung auf die in §§ 51 und 44 Nr. 7 des Reichsbankgesetzes bezw. in § 16 Nr. 3 des Statuts der Magdeburger Privatbank vorgesehene einjährige Kündigungsfrist trifft im vorliegenden Falle nicht zu, weil die Dauer der Gesellschaft in § 3 des geltenden Statuts bis zum 1. Januar 1891 bestimmt ist und daher gemäſs § 11 ebenda und § 49 Nr. 1 des Bankgesetzes die Befugnis zur Ausgabe von Banknoten mit dem genannten Termine im Falle der Nichtverlängerung desselben ohne Kündigung von selbst erlischt.“

2) Insbesondere ist dies seitens des Abg. Dr. Arendt in zwei Artikeln in Nr. 41 u. 50 des von ihm herausgegebenen „Deutschen Wochenblatts“ geschehen.

könne, etwaige abweichende statutarische Bestimmungen dadurch aber bedeutungslos geworden seien. Von der überwiegenden Mehrheit der Preßstimmen wurde jedoch bald diese Auffassung als unzutreffend bezeichnet; auch die betroffenen Banken erhoben gegen die Rechtsbeständigkeit des Erlasses keine Einwände. Während jedoch die drei auf Aktien gegründeten dieser 4 Banken, nämlich die Magdeburger Privatbank, die Danziger Privat-Aktienbank und die Provinzial-Aktienbank des Großherzogtums Posen [1]) sich stillschweigend den Maßregeln der Regierung unterwarfen [2]), versuchte die Stadtgemeinde Breslau zu Gunsten ihrer städtischen Bank eine Abänderung oder Milderung der über letztere verhängten Maßregeln zu erwirken. Einer nach Berlin entsandten Deputation gelang es anscheinend, an maßgebender Stelle die Ueberzeugung zu erwecken, daß die besonderen Verhältnisse der Städt. Bank eine von der der übrigen Notenbanken abweichende Behandlung rechtfertigten. Infolgedessen entschloß sich die Preußische Regierung, beim Bundesrate die Verlängerung des Notenprivilegiums dieser Bank bis zum 1. Jan. 1894 mit der Maßgabe zu beantragen, daß die Stadtgemeinde verpflichtet sei, schon am 1. April 1892 eine Million städtischer Banknoten, am 1. April 1893 die zweite Million an die Kgl. Regierungshauptkasse zu Breslau zum Zweck der Herausnahme dieser Beträge aus dem Verkehr abzuliefern, die dritte und letzte Million aber gemäß der s. Zt. vom Bundesrate über den Aufruf und die Präklusion zu erlassenden Vorschriften vom 1. Januar 1894 ab einzuziehen. Begründet wurde der Antrag mit dem Hinweise darauf, daß es sich im Gegensatze zu den übrigen 4 preußischen Banken hier um eine Gemeindeanstalt handle, welche seit ihrem Bestehen (1848) eine ihrer Hauptaufgaben darin gefunden habe, im öffentlichen Interesse, insbesondere durch Diskontierung von kleinen Wechseln, den weniger bemittelten Gewerbtreibenden einen ihren Verhältnissen entsprechenden billigen Kredit zu vermitteln und verzinsliche Gelder im Depositengeschäft und im Giroverkehr anzunehmen. Bei plötzlicher Einstellung der Wirksamkeit der Bank seien Störungen für den kleinen Gewerbestand nicht vermeidlich, während bei allmäh-

---

1) Interessant ist, dafs mit dem Erlöschen des Privilegiums der Provinzial-Aktienbank des Grofsherzogtums Posen die Noten der einzigen Bank verschwinden werden, welche von der den Notenbanken durch § 3 des Bankgesetzes erteilten Befugnis, auch Noten auf Beträge von 200 Mark auszugeben, Gebrauch gemacht hat. Aufserdem gab sie Noten zu 100 und 500 Mark aus. Noten zu 100 Mark haben sämtliche Notenbanken mit alleiniger Ausnahme des Leipziger Kassenvereins emittiert. Dieser gab nur Noten zu 500 Mark aus. Von den z. Zt. noch bestehenden Banken emittieren diese Gattung nur noch die Sächsische und die Frankfurter, sowie, wie erwähnt, die Posener Bank. Die Reichsbank als solche hat Noten zu 500 Mark nicht emittiert, doch sind die Noten der ehemaligen Preufsischen Bank über 500 Mark noch im Umlaufe. Neben der Reichsbank giebt nur noch die Frankfurter Bank Noten zu 1000 Mark aus. Noten höheren Betrages sind nicht ausgegeben.

2) Der Widerspruch würde ungerechtfertigt gewesen sein, da bei allen drei Banken die Dauer des Notenprivilegs durch Beschlüsse des Bundesrats vom 16. Dezember 1880 (Magdeburger Privatbank und Provinzial-Aktien-Bank Posen) sowie vom 22. Dez. 1881 bezw. 17. Januar 1889 (Danziger Privat-Aktien-Bank) ausdrücklich nur bis zum 1. Januar 1891 verlängert worden war. Ein gleicher Beschlufs war hinsichtlich der Städtischen Bank in Breslau unter dem 13. April 1878 gefafst worden.

licher Abwickelung die für eine Ersetzung der Bank erforderlichen Grundlagen gewonnen werden könnten [1]).

Im Interesse der Einheitlichkeit des Verkehrs und des wirtschaftlichen Fortschrittes kann man das Vorgehen der Preußischen Regierung nur mit Freuden begrüßen. Seine besondere Bedeutung erhält dasselbe aber im Hinblicke darauf, daß noch zwei Notenbankprivilegien, welche von anderen Bundesstaaten erteilt worden sind, bis zum Zeitpunkte einer anderweitigen Revision des Bankgesetzes, dem 1. Januar 1901, ablaufen. Es sind dies die Privilegien der Badischen Bank (am 25. März 1895) und der Württembergischen Notenbank (am 23. Nov. 1896). Es liegt nahe, in der Maßregel der Nichtverlängerung der Privilegien der Preußischen Banken ein Beispiel zu erblicken, mit welchem die Preußische Regierung ihren Bundesgenossen hinsichtlich der Regelung der Banknotenfrage vorangeht. Jedenfalls ist ihr Votum bei der dereinstigen Beratung eines etwaigen Gesuches der einen oder anderen der vorgenannten Banken an den Bundesrat um Verlängerung ihres Privilegiums ein wesentlich freieres, durch Rücksichten auf eigene Verhältnisse in keiner Weise beengtes. Schon die Thatsache, daß ablaufende Privilegien Preußischer Banken keine Verlängerung erfahren haben, würde es hinlänglich rechtfertigen, wenn die Preußische Regierung bei den verbündeten Regierungen auf ein gleiches Verhalten hinsichtlich ihrer Territorialbanken hinzuwirken versuchen sollte. Erheblich stärker würde ein dahinzielendes Vorgehen aber noch wirken müssen, wenn Preußen, wie es Zeitungsnachrichten zufolge geschehen soll, demnächst auch die **Kündigung** des Privilegiums der letzten Preußischen Privatnotenbank, der Frankfurter Bank, eintreten lassen sollte [2]). Mit Recht würde in diesem aktiven Vorgehen ein noch weit bedeutsameres Moment hinsichtlich der Anschauungen der Preußischen Regierung in betreff der erstrebenswerten Ziele auf dem Gebiete des Notenbankwesens gefunden werden müssen, als in der lediglich passiven Nichtverlängerung abgelaufener Privilegien. Welcher Art die Absichten der übrigen deutschen Bundesstaaten in dieser Beziehung sind, steht dahin. Aus dem oben angeführten Bescheide der Bayer. Staatsregierung auf die Eingabe einer Handelskammer bezüglich der Fortdauer der Bayerischen Notenbank (S. 354) läßt sich zunächst nur folgern, daß sie die Fortdauer des Privilegiums der letzteren bis zum 1. Januar 1901 zu sichern bestrebt gewesen ist. Da das Privilegium statutarisch nicht auf eine bestimmte Zeit beschränkt ist, sondern sich lediglich nach § 44 bezw. 41 des Bankgesetzes regelt, so präjudiziert jener Bescheid die Bayerische Regierung jedenfalls nicht hinsichtlich der für das Jahr 1901 zu fassenden Entschließung. — Die Sächsische

1) Ausführlich ist der Antrag u. a. in der „Vossischen Zeitung" vom 6. Dezbr. 1890 (Nr. 591) wiedergegeben.

2) Frankf. Ztg. v. 11 Dezbr. 1890 (Nr. 345); Leipz. Tageblatt v. 16. Dezbr. 1890 (Nr. 350). Hiernach sei der Frankfurter Bank, deren Privileg auf unbestimmte Zeit verlängert, aber mit einjähriger Frist aufkündbar ist, mitgeteilt worden, dafs die Regierung die Absicht habe, das Notenrecht der Bank spätestens auf den Zeitpunkt zu kündigen, zu dem die nächstfälligen Notenprivilegien einiger süddeutschen Banken erlöschen, d. i. 1895 für die Badische Bank und 1896 für die Württemb. Notenbank.

Regierung hatte beim Bundesrate die Verlängerung des Privilegiums der Landständischen Bank des Königl. Sächs. Markgraftums Oberlausitz (in Bautzen) bis zum 1. Januar 1901 beantragt und dieser hat dem Antrage entsprechend Beschluß gefaßt. Indessen hat dieser Vorgang keinerlei prinzipielle Bedeutung für die Notenbankfrage, da das erwähnte Institut keine Notenbank, sondern eine derjenigen Korporationen ist, auf welche § 54 des Bankgesetzes Anwendung findet. Die Zettel der Bank sind außer der Hinterlegung von barem Gelde noch durch Hypotheken und die Steuerkraft der Provinz gedeckt, also keine Banknoten; die Diskontierung von Wechseln ist von dem Geschäftsbetriebe der Bank ausgeschlossen; sie ist im wesentlichen Hypothekenbank. Hiernach ist aus diesem Vorgange ein Schluß auf die Absichten der Sächs. Regierung um so weniger zulässig, als das Privilegium der Sächsischen Notenbank (der Sächsichen Bank zu Dresden) statutengemäß bis zum 18. Juli 1910 läuft. Nicht ohne Bedeutung in dieser Beziehung ist jedenfalls die Thatsache, daß, wie bestimmt verlautet, das Privilegium der Chemnitzer Stadtbank am 1. Januar 1891 erlöschen wird [1]).

Die letzte der dem Bankgesetze unterworfenen, aber bis nach dem 1. Januar 1901 zur Ausgabe von Zetteln landesherrlich konzessionierten Banken ist die Bank für Süddeutschland zu Darmstadt. Ihr Privilegium läuft bis zum 5. November 1905. Bringt das kommende Jahrzehnt nach dem Erlöschen der 5 preußischen Notenbanken noch die Nichtverlängerung der Privilegien der Badischen und Württembergischen Bank, so würde es sich bei den dereinstigen Beratungen über eine Bankgesetznovelle nur noch um die Stellungnahme zu der Bayerischen Notenbank, der Sächsischen Bank und der Bank für Süddeutschland handeln; das Schicksal der Braunschweigischen Bank, deren Privilegium bis zum 10. Mai 1952 läuft, entzieht sich der reichsgesetzlichen Regelung.

Anhang.

Veränderungen des Zinsfußes der Reichsbank.

						Durchschnittlich
1876.	1. Januar	bis	2. Januar	5 %		
	3. „	„	18. „	6 „		
	19. „	„	3. Februar	5 „		
	4. Februar	„	17. Mai	4 „		4,16 %
	18. Mai	„	10. Juli	3½ „		
	11. Juli	„	24. Oktober	4 „		
	25. Oktober	„	31. Dezember	4½ „		
1877.	1. Januar	„	4. Januar	4½ „		
	5. „	„	10. Mai	4 „		
	11. Mai	„	15. Juni	5 „		
	16. Juni	„	11. September	4 „		4,42 „
	12. September	„	2. Oktober	5 „		
	3. Oktober	„	11. November	5½ „		
	12. November	„	2. Dezember	5 „		
	3. Dezember	„	31. „	4½ „		

1) Anm. während des Druckes. Dies ist thatsächlich geschehen.

Veränderungen des Zinsfußes der Reichsbank.

						Durchschnittlich
1878.	1. Januar	„	20. Januar	$4\frac{1}{2}$%		
	21. „	„	28. August	4 „		4,34 %
	29. August	„	10. Dezember	5 „		
	11. Dezember	„	31. „	$4\frac{1}{2}$ „		
1879.	1. Januar	„	10. Januar	$4\frac{1}{2}$ „		
	11. „	„	20. März	4 „		
	21. März	„	12. August	3 „		3,70 „
	13. August	„	10. Oktober	4 „		
	11. Oktober	„	9 Dezember	$4\frac{1}{2}$ „		
	10. Dezember	„	31. „	4 „		
1880.	1. Januar	„	17. August	4 „		
	18. August	„	3. September	5 „		
	4. September	„	5. Oktober	$5\frac{1}{2}$ „		4,24 „
	6. Oktober	„	17. „	5 „		
	18. „	„	8. November	$4\frac{1}{2}$ „		
	9. November	„	31. Dezember	4 „		
1881.	1. Januar	„	25. August	4 „		
	26. August	„	4. Oktober	5 „		4,42 „
	5. Oktober	„	25. Novembor	$5\frac{1}{2}$ „		
	26. November	„	31. Dezember	5 „		
1882.	1. Januar	„	31. Januar	5 „		
	1. Februar	„	17. Februar	6 „		
	18. „	„	2. März	5 „		4,54 „
	3. März	„	9. „	$4\frac{1}{2}$ „		
	10. „	„	7. September	4 „		
	8. September	„	31. Dezember	5 „		
1883.	1. Januar	„	17. Januar	5 „		4,047 „
	18. „	„	31. Dezember	4 „		
1884.	1. Januar	„	31. „	4 „		4 „
1885.	1. Januar	„	9. März	4 „		
	10. März	„	3. April	5 „		4,118 „
	4. April	„	10. Mai	$4\frac{1}{2}$ „		
	11. Mai	„	31. Dezember	4 „		
1886.	1. Januar	bis	21. Januar	4 „		
	22. „	„	19. Februar	$3\frac{1}{2}$ „		
	20. Februar	„	17. Oktober	3 „		3,279 „
	18. Oktober	„	28. November	$3\frac{1}{2}$ „		
	29. November	„	17. Dezember	4 „		
	18. Dezember	„	31. „	5 „		
1887.	1. Januar	„	17. Jannar	5 „		
	18. „	„	10. Mai	4 „		3,408 „
	11. Mai	„	31. Dezember	3 „		
1888.	1. Januar	„	16. September	3 „		
	17. September	„	5. Dezember	4 „		3,324 „
	6. Dezember	„	31. „	$4\frac{1}{2}$ „		
1889.	1. Januar	„	11. Januar	$4\frac{1}{2}$ „		
	12. „	„	3. Februar	4 „		
	4. Februar	„	3. September	3 „		3,676 „
	4. September	„	2. Oktober	4 „		
	3. Oktober	„	31. Dezember	5 „		

Vergleichende Uebersicht der Geschäfts-

Jahr	Gesamt-umsätze	Wechselankäufe						Lombard-Darlehne	Gold-Ankäufe	
		Platz-Wechsel		Versandt-Wechsel		Wechsel auf das Ausland				
	Mk.	Mk.	pf.	Mk.	pf.	Mk.	pf.	Mk.	Mk.	pf.
1876	36 684 830 600	1 107 181 862	14	3 015 650 331	49	17 633 076	56	467 207 210	46 389 264	38
1877	47 541 619 800	1 128 359 148	74	2 695 224 998	08	18 724 954	87	492 828 770	177 164 232	19
1878	44 254 713 700	1 066 456 703	88	2 289 350 274	99	40 334 279	03	525 750 700	97 708 405	27
1879	47 458 751 900	1 054 653 122	01	2 314 773 341	57	39 276 153	18	628 402 980	83 967 741	09
1880	52 193 508 000	1 034 102 745	18	2 450 686 927	67	57 351 629	76	839 701 650	46 210 357	71
1881	56 336 057 800	1 082 125 229	50	2 579 704 151	05	56 630 100	35	1 046 570 550	47 115 564	42
1882	56 005 689 200	1 164 780 203	90	2 835 866 720	93	42 809 593	55	900 870 500	110 885 993	18
1883	62 619 705 900	1 101 906 106	54	2 698 269 124	04	45 845 096	79	704 201 800	55 910 235	49
1884	71 590 793 700	1 194 926 501	82	2 584 969 613	25	43 630 899	02	765 203 490	13 484 891	05
1885	73 199 039 000	1 146 604 291	61	2 412 657 425	27	77 281 820	04	739 999 860	129 745 818	06
1886	76 565 423 200	1 176 982 883	01	2 382 156 699	95	105 220 082	04	775 842 450	130 262 536	98
1887	79 839 097 500	1 252 170 238	82	2 701 171 710	12	66 616 380	22	690 341 710	172 291 926	18
1888	84 337 564 300	1 268 910 590	30	2 649 165 859	69	54 834 730	30	709 576 800	235 944 921	53
1889	99 708 891 300	1 605 003 917	59	3 031 296 339	21	61 564 604	88	1 045 460 800	12 088 452	47

Status der deutschen

	Kasse	Wechsel	Lombard	Effekten	Debit., Filial., Commanditen und Diverse	Immobilien u. Mobilien	Summa der Aktiva
	Tausende						
Reichsbank	764 497	653 943	186 219	28 566	16 886	21 282	1 671 393
Badische Bank	5 103	18 481	876	110	1 355	294	26 219
Bank für Süddeutschland .	6 081	20 506	1 673	4 844	707	437	34 248
Bayerische Bank . . .	37 991	40 927	1 631	89	751	271	81 660
Braunschweiger Bank . .	930	7 453	3 353	653	6 648	257	19 294
Chemnitzer Stadtbank . .	322	1 889	249	239	828	1	3 528
Danziger Privat-Aktienbk.	1 737	4 619	4 547	1 546	968	60	13 477
Frankfurter Bank . . .	7 281	19 180	12 913	6 195	2 365	600	48 534
Leipziger Kassenverein .	1 287	3 173	1 008	333	222	409	6 432
Magdeburger Privatbank .	1 409	4 534	1 025	127	292	1	7 388
Prov.-Akt.-B. f. d. G. Posen	622	4 516	1 680	—	243	139	7 240
Sächsische Bank . . .	30 778	59 967	6 295	1 407	2 776	627	101 850
Städtische Bank Breslau .	1 643	5 125	3 448	422	—	23	10 661
Württemberger Notenbank	9 456	18 385	916	876	491	127	30 251
14 Notenbanken . 1889	869 177	862 698	225 833	45 407	34 532	24 528	2 062 175

Ergebnisse der Reichsbank seit deren Bestehen.

Umsätze im Giro-Verkehr		Ein- u. Auszahlungen für Rechnung des Reichs und der Bundesstaaten		Nominalbetrag der der Reichsbank in Verwahrungu. Verwaltg. gegebenen Wertpapiere am Schlusse jed. Jahr.	Verwaltungskosten		Zugang zum Reservefonds		Zahl der Zweiganstalten am Jahresschlusse	Zahl der Beamten d. Reichsbank am Jahresschlusse
Mk.	pf.	Mk.	pf.	Mk.	Mk.	pf.	Mk.	pf.		
16 711 245 213	53	2 070 624 341	47	424 129 420	5 399 360	83	977 046	80	206	1094
27 022 029 088	21	2 149 265 577	77	555 406 414	5 648 997	82	1 074 046	—	210	1127
27 291 913 192	30	1 964 678 045	24	688 504 505	5 438 830	18	1 078 125	38	210	1143
30 410 202 836	07	1 552 976 635	28	785 908 186	5 328 259	93	304 823	73	214	1141
35 234 255 341	22	1 372 195 389	82	866 470 238	5 399 798	08	896 253	—	221	1155
37 458 776 454	20	1 824 525 840	54	975 054 750	5 437 167	31	1 299 295	10	221	1161
36 190 142 131	35	1 818 157 340	22	1 107 424 387	5 511 177	99	1 532 153	74	220	1181
43 793 609 269	72	1 889 898 701	83	1 236 923 145	5 796 146	95	1 052 099	62	223	1219
52 637 790 380	31	2 256 201 376	33	1 384 672 752	5 917 257	68	1 048 170	95	218	1248
53 847 522 095	20	2 806 747 353	17	1 522 389 618	6 034 479	76	1 041 435	86	219	1269
57 229 843 053	01	2 668 939 389	71	1 622 979 813	6 107 812	72	474 214	42	228	1307
58 843 133 481	75	2 943 850 455	38	1 747 441 692	6 277 425	70	1 021 616	72	230	1337
63 824 976 889	37	3 079 401 868	32	1 900 526 691	6 492 142	32	540 933	76	233	1392
75 676 319 016	83	3 349 787 941	81	2 042 261 892	6 798 244	53	1 500 048	77	238	1445

Notenbanken Ende 1889.

Aktienkapital	Reservefonds	Notenumlauf	Kreditoren	Depositen	Reingewinn	Bruttogewinn	Davon Zinsen	Provision	Unkosten	Abschreibungen u. Verluste	Zugang zu den Reserven
Mark											
120 000	25 934	1 160 540	5 367	347 839	11 407	22 136	19 617	2274	7135	—	1500
9 000	1 534	14 464	460	312	449	599	534	52	151	—	7
15 672	1 775	15 935	138	—	630	755	750	4	119	5	—
7 500	1 382	64 765	6 652	60	597	1 150	1 009	6	381	6	108
10 500	507	3 252	2 976	1 352	542	693	526	126	99	6	29
510	127	499	32	2 269	89	117	96	21	28	—	—
3 000	750	2 921	2 318	4 060	298	380	314	33	74	7	13
17 143	3 204	10 243	739	14 967	1 088	1 571	814	161	308	75	100
3 000	253	2 548	280	213	138	193	149	2	56	—	7
3 000	603	2 522	575	509	180	221	143	9	41	—	—
3 000	750	1 802	321	1 182	182	239	220	4	48	—	—
30 000	4 090	48 943	5 183	12 075	1 609	2 103	1 810	203	495	25	51
3 000	600	2 883	72	3 879	205	319	317	1	30	10	—
9 000	619	19 660	535	21	415	525	522	1	109	2	21
234 325	43 128	1 350 977	25 648	388 738	17 829	31 001	26 821	2897	9074	194	1836